



Bericht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit

(gem. § UVPG i.V.m. Anlage 2, 3)

Windpark Schwennenz II

Vorhaben:	Windpark Schwennenz II Errichtung und Betrieb von 5 WEA 5 x Vestas V172-7.2 mit 175,0 m NH und 172,0 m RD
Standort:	Gemeinde Krackow (Landkreis Vorpommern-Greifswald) Gemarkung Lebehn, Flur 101, Flurstück 3, 10, 8, 7, 9
Antragsteller:	WP Schwennenz GmbH & Co. KG Schicklerstraße 5-7 10179 Berlin
Fachgutachter:	GLU GmbH Jena Gesellschaft für Geotechnik, Landschafts- und Umweltplanung B.Sc. Geogr. Paul Müller Olaf Müller (Geschäftsführer, Dipl.-Biol., Dipl.-Bw.) Saalbahnstraße 27 07743 Jena
Datum:	21.05.2026



Rechtsvermerk:

Das Werk ist in seinen Inhalten wie Texten, Fotografien, Tabellen und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Eine Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes¹ ist ohne die Zustimmung der GLU GmbH unzulässig.

¹Zitat: „Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1974) geändert worden ist.“



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	4
2	Vorhaben und Standort	5
3	Tabellarische Abarbeitung der ggf. relevanten Kriterien der Anlage 2 und 3 des UVPG	8
4	Literatur	37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Geplante WEA im Windpark Schwennenz II	5
Tabelle 2: Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Windpark Schwennenz II	7
Tabelle 3 Temporäre Flächeninanspruchnahme Windpark Schwennenz II	7
Tabelle 4 Abstände zu Wohnbebauungen	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Lage des Windeignungsgebiets 47/2015 im Raum (Quelle: RREP-VP).	4
Abbildung 2 Übersichtslageplan Planungs- und Bestandswindkraftanlagen	6
Abbildung 3 Lage der geplanten WEA und alle Eingriffsflächen (Luftbild)	7
Abbildung 4 „WALORYZACJA PRZYRODNICZA GMINY DOBRA“ (Naturkundliche Bewertung der Gemeinde Dobra)	15
Abbildung 5 Landschaftsbildeinheiten	18
Abbildung 6 Neubau Westumfahrung Stettin (IHK Neubrandenburg, 2025)	19

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Untersuchungsraum – Übersicht	
Anlage 2 Schallimmissionsorte, Bewertungspunkte „bedrängende Wirkung“, Photopunkte	
Anlage 3 Photomontagen (Photopunkt „Bobolin“ und Photopunkt „Warnik“)	
Anlage 4 Tourismus – Wander- und Radwanderwege	
Anlage 5 Schutzgebiete (Natur- und Landschaftsschutz)	

1 Vorbemerkung

Die WP Schwennenz GmbH & Co. KG plant die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) im Windeignungsgebiet WEG 47/2015 Grambow/Krackow, welches im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP-VP) 2022 (RPV Vorpommern, 2022) ausgewiesen wurde (siehe Abbildung 1).

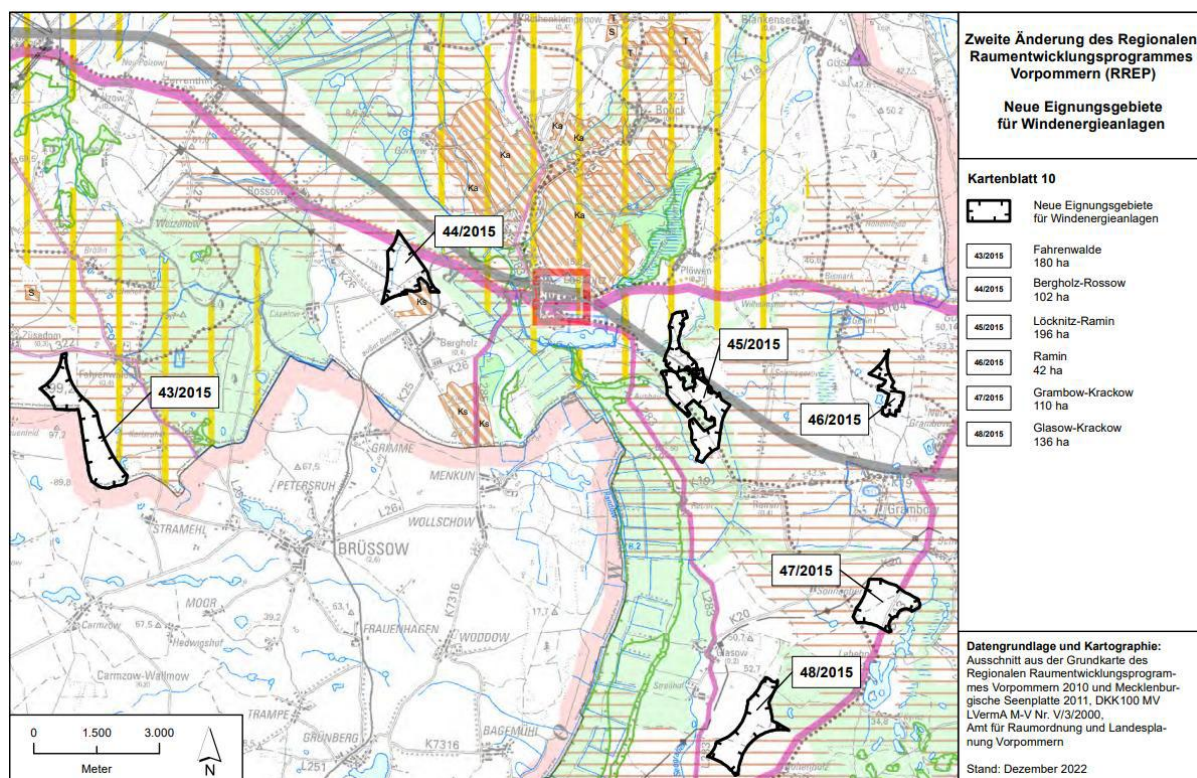


Abbildung 1 Lage des Windeignungsgebiets 47/2015 im Raum (Quelle: RREP-VP).

Für das Vorhaben wurde nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WindGB im laufenden Genehmigungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG durchgeführt. Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG ist gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates hat oder ein anderer Staat, der voraussichtlich erheblich betroffen ist, eine Beteiligung wünscht.

Voraussetzung für die Durchführung einer nach innerstaatlichem Recht hier nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG grundsätzlich nicht erforderlichen UVP sind damit voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, hier namentlich im Hoheitsgebiet der Republik Polen. Die Erheblichkeit etwaiger grenzüberschreitender Auswirkungen werden sowohl von der Espoo-Konvention (Art. 2 Abs. 3 u. Abs. 4) als auch von der Deutsch-Polnischen-UVP-Vereinbarung (Art. 1 Abs. 1) sowie von Art. 7 Abs. 1 der UVP-Richtlinie vorausgesetzt.

Die Frage der Erheblichkeit etwaiger nachteiliger grenzüberschreitender Umweltauswirkungen bedarf einer Einzelfallprüfung im Rahmen einer Vorprüfung (sog. screening), wobei der Ursprungspartei ein gewisser Beurteilungsspielraum für die Beurteilung der Erheblichkeit zugestanden wird (vgl. Schrage, in: Bastmeijer/Koivurova, Theory and Practice of Transboundary EIA, 2008, 29, 33 ff.). Nach Ziffer



54.1 UVP-VwV 2025 richtet sich die Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen etwa nach den Normen des deutschen Rechts. Bleiben etwaige nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, besteht auch bei einem Beteiligungswunsch des Nachbarstaats keine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wie sich aus Art. 3 Abs. 7 der Espoo-Konvention ergibt.

Anlässlich der Hinweise von Seiten der Republik Polen soll die Frage der Erheblichkeit etwaiger nachteiliger grenzüberschreitender Umweltauswirkungen im Rahmen einer UVP-Vorprüfung geklärt werden.

Die Vorprüfung dient der Feststellung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 7 UVPG zu berücksichtigen sind und ob dadurch eine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Dies ist anhand einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 bzw. 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln. Die Kriterien der Anlage beziehen sich auf die Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens und die Merkmale der möglichen Auswirkungen. Bei der Vorprüfung ist weiterhin zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die einzelnen Wirkfaktoren werden in tabellarischer Form abgearbeitet.

2 Vorhaben und Standort

Die Standorte liegen in der Bundesrepublik Deutschland, im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Krackow, Gemarkung Lebehn. Abbildung 2 zeigt auf der Topographischen Karte die Lage der fünf Planungsstandorte sowie die Bestandswindenergieanlagen im Umkreis von 10 km zum Vorhaben.

Bei den geplanten WEA handelt es sich um den Anlagentyp Vestas V172 mit einer Nennleistung von 7,2 Megawatt (MW). Die Gesamtleistung des Windparks beträgt somit 36 MW. Die Anlagen haben eine Nabenhöhe von 175 m, einen Rotordurchmesser von 172 m und erreichen eine Gesamthöhe von 261 m (siehe Tabelle 1 Geplante WEA im Windpark Schwennenz II Tabelle 1).

Tabelle 1 Geplante WEA im Windpark Schwennenz II

WEA-Nr.	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5
Rechtswert (ETRS 1989 33N)	455.584	455.969	456.312	456.684	456.102
Hochwert (ETRS 1989 33N)	5.915.338	5.915.144	5.915.927	5.915.861	5.915.555
Höhe GOK ü. NHN	38,8 m	37,3 m	37,0 m	28,4 m	37,5 m
Anlagentyp	Vestas V172	Vestas V172	Vestas V172	Vestas V172	Vestas V172
Nennleistung	7.200 kW	7.200 kW	7.200 kW	7.200 kW	7.200 kW
Nabenhöhe	175,0 m	175,0 m	175,0 m	175,0 m	175,0 m
Rotordurchmesser	172,0 m	172,0 m	172,0 m	172,0 m	172,0 m
Gesamthöhe der WEA	261,0 m	261,0 m	261,0 m	261,0 m	261,0 m
Gesamthöhe der WEA ü. NN	299,8 m	298,3 m	298,0 m	289,4 m	298,5 m
Gemarkung	Lebehn	Lebehn	Lebehn	Lebehn	Lebehn
Flur	101	101	101	101	101
Flurstück	3	10	8	7	9



Allgemeine Vorprüfung nach UVPG – Windpark Schwennenz II - 5 WEA

Im ausgewiesenen Windvorranggebiet 47/2015 befinden sich aktuell drei WEA im Bau und eine weitere WEA ist genehmigt. Neben diesen WEA befinden sich im Umkreis von 10 km weitere 49 WEA (siehe Abbildung 1).

Die technischen Daten zu den WEA und die temporären und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen sind in den folgenden Tabellen dargestellt. Weiterhin sind die temporären und dauerhaften Eingriffsflächen in Abbildung 3 dargestellt.

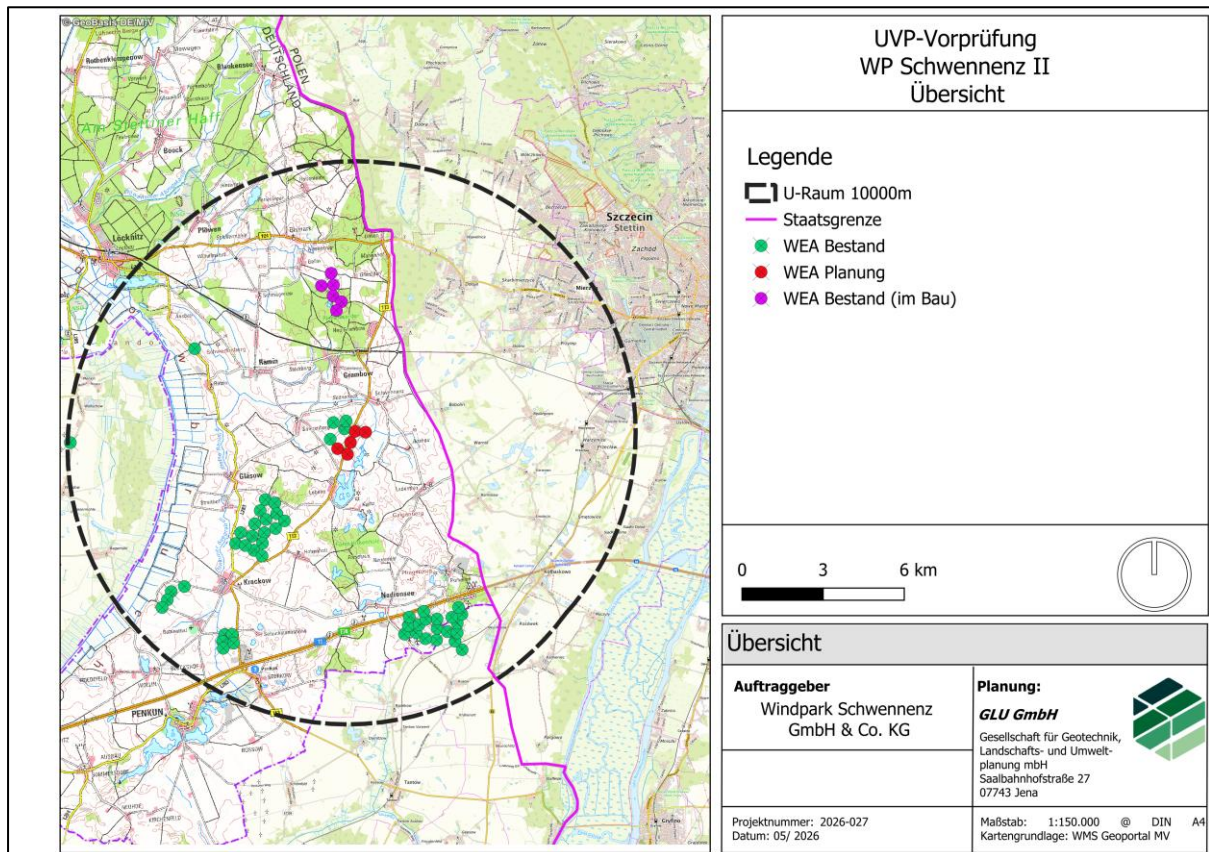


Abbildung 2 Übersichtslageplan Planungs- und Bestandswindkraftanlagen



Allgemeine Vorprüfung nach UVPG – Windpark Schwennenz II - 5 WEA

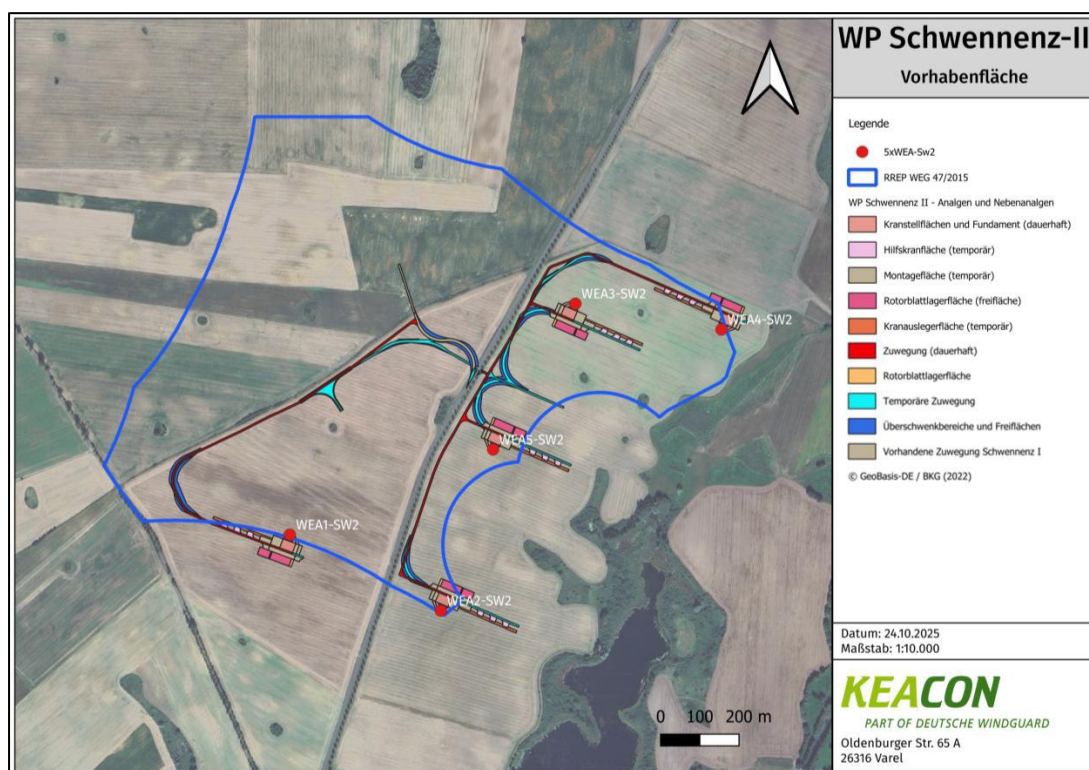


Abbildung 3: Lage der geplanten WEA und alle Eingriffsflächen (Luftbild)

Tabelle 2: Dauerhafte Flächeninanspruchnahme Windpark Schwennenz II

	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme			
	Vollversiegelung	Teilversiegelung		
	Fundament	Rampe	Kranstellfläche	Zuwegung
WEA 01	471,4 m ²	112,2	944,6 m ²	2.683,0 m ²
WEA 02	471,4 m ²	112,2	944,6 m ²	2.683,0 m ²
WEA 03	471,4 m ²	112,2	944,6 m ²	2.683,0 m ²
WEA 04	471,4 m ²	112,2	944,6 m ²	2.683,0 m ²
WEA 05	471,4 m ²	112,2	944,6 m ²	2.683,0 m ²
Σ	471,4 m ²	561,5 m ²	4.723 m ²	13.415,0 m ²
		18.699 m ²		
		19.170,4 m ²		

Tabelle 3 Temporäre Flächeninanspruchnahme Windpark Schwennenz II

Bezeichnung Fläche	Eingriffsart	Zeitraum	Fläche
Hilfskranfläche	Befestigung temporär mit Schotter	Bau	ca. 2.968 m ²
Kransauslegermontagefläche	Befestigung temporär mit Platten	Bau	ca. 4.045 m ²
Rotorblattlagerfläche	Befestigung temporär mit Schotter	Bau	ca. 899 m ²
Rotorblattlagerfläche	Freifläche	Bau	ca. 8.298 m ²
Montagefläche	Befestigung temporär mit Schotter	Bau	ca. 12.739 m ²
Rampe	Befestigung temporär mit Schotter	Bau	ca. 561 m ²
Bodenlagerfläche	Lagerung von Bodenaushub	Bau	ca. 5.000 m ²
Σ			ca. 34.510 m ²



3 Tabellarische Abarbeitung der ggf. relevanten Kriterien der Anlage 2 und 3 des UVPG

1	Merkmale des Vorhabens	
	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Das Vorhaben dient der Erzeugung von elektrischer Energie und umfasst den Bau von fünf WEA als Erweiterung eines Windparks. Informationen zu den WEA sind in der Tabelle 1 aufgeführt. Die dauerhafte Zuwegung zu den Standorten erfolgt von der B113 über vorhandene und neu zu errichtende Wege. Es werden weiterhin Bereiche wie die Kranstellflächen und die Fundamente der WEAs neu errichtet. Temporäre Montage- und Lagerflächen sowie Zuwegungen werden für den Zeitraum des Baus errichtet und im Anschluss wieder vollständig zurückgebaut. Die neuen WEA liegen auf Ackerflächen. Es werden insgesamt ca. 471,4 m² Fläche dauerhaft voll- und 18.699 m² dauerhaft teilversiegelt.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Südlich und westlich befinden sich weitere bestehende Windparks bzw. Einzel-WEAs: Windpark Glasow-Krackow (16 WEA) und Windpark Nadrensee (13 WEA) Windpark Rossow (6 WEA) (siehe auch Anlage 1). Ein Zusammenwirken liegt demnach vor (z. B. im Bereich Schall/Schatten).
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen	Boden Für die Errichtung der fünf Anlagen sowie deren Zuwegungen wird eine Bodenoberfläche von insgesamt rd. 19.170,9 m² dauerhaft umgenutzt (Vollversiegelung 471,4 m², Teilversiegelung 18.699 m²). Die betroffenen Böden wurden bisher ackerbaulich genutzt. Die Erschließung wird – soweit möglich – auf vorhandenen Wegen durchgeführt. Für die Vollversiegelung (Fundament) gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Der Boden verliert seine Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Grundwasserpuffer und -filter. Zum großen Teil wird der Bodenaushub zur Abdeckung der Fundamente wiederverwendet, so dass der Bodenverlust auf ein Minimum reduziert wird. Ein Großteil der beanspruchten dauerhaften Flächen wird nur teilversiegelt (Kranstellfläche + Zuwegung). Hier sind die Bodenfunktionen mit Einschränkungen gewahrt (Versickerung usw.). Biotope Für die Errichtung der fünf WEA werden hauptsächlich Ackerbiotope in Anspruch genommen. Es kann von einer geringen Ausstattung unterschiedlicher Biotop- und Nutzungsstrukturen und somit von einer geringen biologischen Vielfalt ausgegangen werden. Wasser Wasser wird für die Errichtung und Nutzung der WEA nicht in Anspruch genommen. Oberflächengewässer sind durch die Errichtung der Anlagen nicht betroffen. Des Weiteren liegen die vorgesehenen Standorte nicht in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet liegt nördlich in über 1 km Entfernung zur Vorhabenfläche. Niederschlagswasser wird vor Ort wieder zur Versickerung gebracht, sodass dahingehend keine nachhaltigen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Grundwasserneubildungsrate abgeleitet werden können. Daten zu auf der polnischen Seite des Untersuchungsgebietes konnten nicht recherchiert werden.



	Fauna Für einzelne flugfähige Tierarten der Artengruppen Vögel und Fledermäuse besteht die Gefahr, mit den Rotoren von WEA zu kollidieren (Barotrauma, direkter Tod durch Schlag). Durch den Vorhabenträger wurden keine faunistischen Kartierungen in Auftrag gegeben. Somit werden für die Ergebnisdarstellung die vom LUNG zur Verfügung gestellten Daten sowie Daten aus Geokartenportalen verwendet. <u>Avifauna-Brutvögel</u> Berücksichtigt wurden folgende Nachweise: • Fischadler: in den Jahren 2019 – 2023 mind. 1 besetzter Horst • Rotmilan: 01.01.2020 – 24.07.2023, mehrere besetzte Horste • Schreiadler: Waldschutzareale (= Schreiadlerschutzareale): Fortschreibung Scheller 2021, in den Jahren 2014 – 2023 mind. 1 besetzter Horst • Seeadler: in den Jahren 2019 – 2023 mind. 1 besetzter Horst • Weißstorch: in den Jahren 2018 – 2022 mehrere besetzte Horste • Wiesenweihe: in den Jahren 2020 – 2022 mehrere besetzte Horste • Wanderfalke: in den Jahren 2019 – 2023 mind. 1 besetzter Horst In der zur vom LUNG-MV zur Verfügung gestellten Tabelle werden demnach acht Rotmilanbrutplätze innerhalb ihres artspezifischen erweiterten Prüfbereichs (i.S.d. Anlage 1 BNatSchG) in Entfernung zum Mittelpunkt zum angefragten Untersuchungsgebiet aufgeführt. Dazu werden ein Seeadler und zwei Weißstorchnachweise aufgeführt. Somit liegen sechs Rotmilanbrutplätze (zwei liegen außerhalb des Prüfbereiches), zwei Weißstorchbrutplätze sowie ein Seeadlerhorst innerhalb ihrer artspezifischen erweiterten Prüfbereiche in Entfernung zum Mittelpunkt des abgefragten Untersuchungsraums. Daten zu weiteren wertgebenden Brutvogelarten liegen nicht vor. Nach vorliegender Datenlage sind keine Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten sowie Brutkolonien von Möwen, Seeschwalben, Graureihern und Kormoranen nach AABWEA, Teil Vögel (LUNG, 2016 a) im weiteren Umkreis zur Vorhabenfläche bekannt. Für die Bewertung von Einflüssen des Vorhabengebiets ist von vier Rotmilanbrutplätzen auszugehen. Sollen kumulative Effekte durch die Vorbelastung bereits genehmigter WEA berücksichtigt werden, so ist von sechs bestehenden Rotmilanbrutplätzen innerhalb des erweiterten Prüfbereichs auszugehen. Eine Überlagerung des Vorhabengebiets zu Schreiadlerschutzarealen innerhalb des artspezifischen Nahbereichs, zentralen Prüfbereichs oder erweiterten Prüfbereichs gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG liegt nicht vor. <u>Avifauna-Gastvögel</u> In Tabelle 10 des RREP-VP Umweltberichts (Froelich & Sporbeck und IPO, 2022) wird für das WEG 47/2015 auf das Vorkommen von Zug- und Rastvögeln und einem voraussichtlichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial auf den landwirtschaftlichen Flächen hingewiesen. Ausführungen zu vorkommenden Arten sowie Abundanzen werden nicht weiter ausgeführt. Der Untersuchungsraum umfasst verschiedene Areale unterschiedlicher Dichte. Unterschieden werden Thermikflieger und Sing- und Wasservögel. In keinem Fall wird die Klasse „hoch bis sehr hoch“ durch die Planung und das Umfeld berührt. Die eigentlichen Zugrichtungen verlaufen küstenparallel bzw. entlang der Flusstäler wie bspw. das Randowtal (westlich des Planungsvorhabens). Mögliche Störungen sowie ein möglicher Verlust an Lebensstätten durch die Bautätigkeiten können ebenso durch eine geeignete Vermeidungsmaßnahme vermieden werden. Negative Auswirkungen können demzufolge durch
--	---



		entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz dieser Arten vermindert und vermieden werden. <u>Fledermäuse, Amphibien, Reptilien</u> Durch fledermausfreundliche Betriebszeiten können Kollisionen vermieden werden. Für das östlich angrenzende FFH-Gebiet „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft“ wurden die Rotbauchunke, der Moorfrosch und die Knoblauchkröte als geschützte Arten aufgeführt. Ein Vorkommen von Reptilien ist aufgrund der vorliegenden Datenlage und Habitatstruktur unwahrscheinlich. Durch geeignete Amphibienschutzmaßnahmen (Amphibienschutzzäune) während der Bauphase lassen sich Konflikte ausschließen.
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Die Abfälle und Reststoffe, die bei den Montagen, Service- und Wartungsarbeiten anfallen (z. B. Kunststoffbehälter für Betriebsmittel), werden durch die Service-Teams des Anlagenherstellers im Mehrwegsystem verwendet bzw. einer getrennten stofflichen Verwertung zugeführt, entsprechend den gültigen landesbezogenen gesetzlichen Bestimmungen. Sonstige Abfälle fallen beim Betrieb der WEA nicht an. Der Beton des Fundamentes muss beim Rückbau aus dem Boden entnommen werden und kann ebenso wie der rückgebaute Schotter der Zuwegungen und Kranstellflächen wiederverwendet werden. Die innerhalb der Fundamente befindlichen Stahlgeflechtkonstruktionen können ebenfalls der Kreislaufwirtschaft zugeführt werden. Gleiches gilt für Elektrokabel. Die Rotorblätter werden, insofern diese nicht als Ersatzteil für andere Windenergieanlagen genutzt werden können, nach heutiger Technologie entweder recycelt, thermisch verwertet oder im Ausnahmefall deponiert.
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigung	Im Gegensatz zur konventionellen Energieerzeugung ist die Nutzung von WEA umwelt- und klimafreundlich. Belästigungen können sich aus den Emissionen beim Betrieb der Anlagen ergeben. Bei den dadurch auftretenden Emissionen handelt es sich um Schall bzw. Lärm und Schattenwurf durch die sich bewegenden Rotorflügel. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI 2020) müssen eingehalten werden. Die in den Fachgutachten berücksichtigten Untersuchungspunkte sind in der Anlage 2 dargestellt. Zur Einhaltung dieser Vorgaben werden die WEA u. a. mit einem Schattenabschaltmodul ausgestattet. Bezogen auf die Windparkfläche und das angrenzende Wohnumfeld ist unter Berücksichtigung der Installation eines Abschaltmoduls nicht mit einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch (Wohnfunktion) zu rechnen. Die Mindestabstände zur Wohnbebauung sind eingehalten. Die in der Literatur beschriebenen Lichtreflexe, der sogenannte 'Diskoeffekt', kommen nur bei älteren Anlagen vor. Sie gingen von den Rotorblättern aus. Ein 'Diskoeffekt' kann auftreten, wenn ein Sonnenstrahl auf einen beweglichen Spiegel fällt und dieser den Sonnenstrahl reflektiert. Für den Anstrich der WEA wird ein matter gedeckter Anstrich verwendet, sodass keine Reflexion möglich und eine Belastung durch den 'Diskoeffekt' ausgeschlossen ist. Weiterhin werden die geplanten WEA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet, welche zur Verringerung der Lichtemissionen führt. Für die Dauer des Baus der neuen WEA treten Bau- und Verkehrslärm durch erhöhtem LKW-Anteil und andere dadurch entstehende Emissionen, wie z. B. Luftschadstoffe und Stäube, auf (temporär). Luftverschmutzungen, die einen erheblichen Einfluss auf das Schutzgut Mensch hätten, werden durch die WEA weder in der Bau- noch in der Betriebsphase erzeugt. Bei einem störungsfreien Lauf treten keine Verschmutzungen von Grundwasser auf. Laut Herstellerangaben fällt beim Betrieb der WEA grundsätzlich kein



		Abwasser an. Im Falle von Havariesituationen stellt das Maschinenöl normalerweise keine potenzielle Gefährdung für die Umwelt dar. Durch den flüssigkeitsundurchlässigen Aufbau des Fundaments wird selbst bei Leckschlägen der Leitungen das gesamte Öl in der WEA selbst aufgefangen und anschließend durch eine beauftragte Servicefirma umweltgerecht entsorgt. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe aus den Getrieben der WEA austreten und in die Umwelt gelangen, sind Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der geringen Menge des austretenden Stoffes sehr unwahrscheinlich. Durch ein Fernüberwachungssystem werden geringe Verluste von Betriebsflüssigkeiten allerdings sofort erkannt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet (Not-Stopp, Wartung). Da die WEA nach Aufgabe der Nutzung fachgerecht unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften demontiert werden und wassergefährdende, brennbare Stoffe oder sonstige Abfälle nicht auf dem Grundstück verbleiben, entstehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und Belästigungen für Mensch und Natur.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen ➤ Mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien ➤ Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des §2 Nummer 7 der Störfallverordnung	Da Windenergieanlagen nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, besteht ein Unfallrisiko nur bei Errichtung und Wartung der Anlagen. Dabei werden die Vorgaben zum Arbeitsschutz beachtet und deren Einhaltung regelmäßig durch Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz des Anlagenherstellers überwacht. Die Arbeiten in den Windenergieanlagen werden nur von geschultem Personal vorgenommen. Arbeiten an den elektrischen Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften gemäß den elektrotechnischen Vorschriften vorgenommen werden. Die Windenergieanlagen fallen in keiner Weise in einen störfallrelevanten Bereich. Problembehaftete Stoffe werden bei der Energieerzeugung weder verarbeitet noch erzeugt. Das Risiko einer Havarie durch Blitzschlag, Nichtabschalten bei Orkanen oder sich lösenden Teilen ist potenziell immer gegeben, jedoch unwahrscheinlich und durch Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten abgesichert. Die Vereisung von Rotorflügeln kann bei bestimmten Witterungsbedingungen vor allem im Binnenland auftreten. Durch die Bildung einer Eisschicht auf den Rotorblättern können sich bei Bewegung Eisstücke lösen, in Richtung des Windes durch die Luft geschleudert und zu einer Gefahr für Mensch und Tier werden. Die beantragten WEA verfügen über eine Sensorik, welche eine Eisbildung registriert. Im Falle einer Eisbildung bremsen die Anlagen automatisch ab. Somit wird der spontane Eisabwurf verhindert indem Eisstücke nicht weggeschleudert werden, sondern im unmittelbaren Umfeld der Anlage herunterfallen. Das Risiko einer Gefährdung von Personen durch das Herabfallen von Eis entspricht dabei dem anderer entsprechend hoher Bauwerke wie beispielsweise Hochspannungsleitungen. Feuer: Grundsätzlich bestehen die WEA und speziell die elektrischen Schaltanlagen aus schwer entzündlich Stoffen. Getriebeöle können notfalls mit Schaum gelöscht werden. Kleine Brände in den Türmen können mit CO₂-Löschern, die sich jeweils in den Gondeln befinden sollen, erstickt werden. In extrem seltenen Fällen kann es zu Beschädigungen der Windräder selbst kommen (abbrechende Rotorflügel, herabfallende Teile, Brand). Das davon ausgehende Risiko beschränkt sich auf das Nahumfeld der Anlagen. Das Risiko für den Mensch ist daher sehr gering. Die geplanten WEA besitzen ein spezielles Blitzschutzsystem, welches Blitze sicher ins Erdreich ableitet. Ein Unfallrisiko durch Blitzschlag kann ausgeschlossen werden. Projektspezifisch wird ein Standsicherheitsnachweis erstellt, der die Wind- und Turbulenzbedingungen berücksichtigt. Alle sicherheitsrelevanten Verbindungen werden in regelmäßigen Intervallen geprüft, um Risiken zu erkennen und beheben zu können.



		Zwar finden sich im Anhang 1, Spalte 4 der 12. BImSchV Stoffe, die in den geplanten Anlagen Verwendung finden, jedoch werden die angegebenen Mengenschwellen nicht erreicht und somit ist die Störfallverordnung für die Vestas Windenergieanlagen unbeachtlich.																																	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. Verunreinigung von Wasser oder Luft)	Beim Bau der Anlagen werden durch die Baufahrzeuge Luftschadstoffe freigesetzt. Diese sind jedoch in so geringem Maße, dass die menschliche Gesundheit der Anwohner und Arbeiter durch keine dauerhafte Schädigung beeinflusst wird. Durch den Betrieb der WEA treten keine stofflichen Belastungen (von Wasser, Luft, Boden) auf, welche die menschliche Gesundheit gefährden könnten. Die Anlagen verfügen über entsprechende Einrichtungen zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe. Die gegebenenfalls auftretenden Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit können durch die Emissionen der Anlagen (Schatten und Schall) auftreten. Die Einhaltung der gesetzlichen Richtwerte (TA Lärm) wird durch die Anlageneinstellung sichergestellt. Damit ist kein Risiko für die menschliche Gesundheit erkennbar.																																	
2	Standort des Vorhabens																																		
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:																																		
2.1.	Bestehende Nutzung des Gebietes	Die Vorhabenfläche liegt ca. 1 km südlich von Schwennenz in der Gemeinde Grambow, Landkreis Vorpommern-Greifswald. Südlich, in ca. 1,3 km Entfernung liegt die Ortschaft Lebehn und westlich, in ca. 1,7 km Entfernung Sonnenberg. Im Osten befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung die Staatsgrenze zu Polen mit dem Ort Bobolin. Durch die Vorhabenfläche führt die Bundesstraße B 113. Vier WEA liegen auf der östlichen Seite der B 113, eine weitere WEA auf der westlichen Seite. Die Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (siehe auch Anlage 2). <i>Tabelle 4 Abstände zu Wohnbebauungen</i> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ort</th><th>Distanz</th><th>Bedrängende Wirkung (2H = 522 m)¹</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schwennenz, Penkuner Str.</td><td>1.000 m</td><td>wird eingehalten</td></tr> <tr> <td>Schwennenz, Wiesenweg Nr. 2</td><td>815 m</td><td>wird eingehalten</td></tr> <tr> <td>Bobolin Nr. 79</td><td>2.430 m</td><td>wird eingehalten</td></tr> <tr> <td>Warnik Nr. 13</td><td>3.730 m</td><td>wird eingehalten</td></tr> <tr> <td>Koscino Nr. 1</td><td>3.920 m</td><td>wird eingehalten</td></tr> <tr> <td>Barnislaw Nr. 18 a</td><td>4.750 m</td><td>wird eingehalten</td></tr> <tr> <td>Schwennenz, Wiesenweg Nr. 3</td><td>870 m</td><td>wird eingehalten</td></tr> <tr> <td>Schwennenz, Wiesenweg Nr. 8</td><td>810 m</td><td>wird eingehalten</td></tr> <tr> <td>Lebehn, Lindenstraße Nr. 8</td><td>1.130 m</td><td>wird eingehalten</td></tr> <tr> <td>Sonnenberg, Lebehner Str. Nr. 9</td><td>1.360 m</td><td>wird eingehalten</td></tr> </tbody> </table> Das Vorhabengebiet liegt im Naturraum D03 – „Rückland der Mecklenburg-Brandenburgischen Seenplatte“ innerhalb der Landschaft Uckermärkisches Hügelland (mit Uecker- und Randowtal) (BfN 2011). Die Uckermark beschreibt ein Gebiet, das sich zwischen den Talzügen von Ucker und Randow erstreckt und großflächig von einer Ackerlandschaft eingenommen wird. Landschaftsmorphologisch handelt es sich um ein flachwelliges bis kuppiges Moränengebiet, das abwechselnd von Grund- und Endmoränen und Sandern aufgebaut wird. Die relativ strukturarmen ausgedehnten Ackerflächen werden durch zahlreiche Kleingewässer, viele Seen, Sölle und Fließgewässer strukturiert. Die wertvollen	Ort	Distanz	Bedrängende Wirkung (2H = 522 m) ¹	Schwennenz, Penkuner Str.	1.000 m	wird eingehalten	Schwennenz, Wiesenweg Nr. 2	815 m	wird eingehalten	Bobolin Nr. 79	2.430 m	wird eingehalten	Warnik Nr. 13	3.730 m	wird eingehalten	Koscino Nr. 1	3.920 m	wird eingehalten	Barnislaw Nr. 18 a	4.750 m	wird eingehalten	Schwennenz, Wiesenweg Nr. 3	870 m	wird eingehalten	Schwennenz, Wiesenweg Nr. 8	810 m	wird eingehalten	Lebehn, Lindenstraße Nr. 8	1.130 m	wird eingehalten	Sonnenberg, Lebehner Str. Nr. 9	1.360 m	wird eingehalten
Ort	Distanz	Bedrängende Wirkung (2H = 522 m) ¹																																	
Schwennenz, Penkuner Str.	1.000 m	wird eingehalten																																	
Schwennenz, Wiesenweg Nr. 2	815 m	wird eingehalten																																	
Bobolin Nr. 79	2.430 m	wird eingehalten																																	
Warnik Nr. 13	3.730 m	wird eingehalten																																	
Koscino Nr. 1	3.920 m	wird eingehalten																																	
Barnislaw Nr. 18 a	4.750 m	wird eingehalten																																	
Schwennenz, Wiesenweg Nr. 3	870 m	wird eingehalten																																	
Schwennenz, Wiesenweg Nr. 8	810 m	wird eingehalten																																	
Lebehn, Lindenstraße Nr. 8	1.130 m	wird eingehalten																																	
Sonnenberg, Lebehner Str. Nr. 9	1.360 m	wird eingehalten																																	

¹ (§ 249 Abs. 10 BauGB):



		Bereiche in der Uckermark bilden vor allem die Niederungen, Seen und Laubwaldbereiche. Die Wälder besitzen in dieser sonst waldarmen Region eine mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Mehrere Bereiche in dem von Wald und Seen geprägten südwestlichen Teil wurden als FFH-Gebiete gemeldet und größere Flächen sind außerdem als bestehendes Vogelschutzgebiet (SPA) ausgewiesen. Das Gebiet hat eine überregionale Bedeutung für Erholung und Fremdenverkehr (diwf, 2023). Die Landschaft ist von bereits bestehenden Windparks geprägt. Alle geplanten WEA liegen im Windeignungsgebiet WEG 47/2015 Grambow/Krackow, welches im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP-VP) 2022 (RPVVorpommern, 2022) ausgewiesen wurde.
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds sowie die Landschaft (Qualitätskriterien)	Boden, Geologie Auf Basis des LUNG-MV Geodatenportals liegt das Vorhabengebiet in der Bodenregion „Grundmoränenplatten und lehmige Endmoränen im Jungmoränengebiet“. Es lassen sich unterschiedliche Bodentypen feststellen, dazu gehören: Lehm-/Tieflehm-Pseudogley (Staugley), Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley), Gley-Pseudogley (Amphigley) (LUNG, 2025 a). Die Vorhabenfläche ist der Kulturart Ackerland zuzuordnen (Katasteramt, 2025). Der Karte 4 des GLRP-VP lässt sich entnehmen, dass sich die geplanten Anlagenstandorte inkl. der Zuwegung in einem Bereich mit einer hohen bis sehr hohen Schutzwürdigkeit des Bodens befinden (LUNG, 2003). Eine hohe Schutzwürdigkeit wird ebenfalls in Bezug auf die Bodenfunktionsbereiche erreicht. Ebenso ist hier zu erkennen, dass sich östlich der Vorhabenfläche kohlenstoffreiche Böden befinden, diese liegen jedoch außerhalb im FFH-Schutzgebiet „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“ (LUNG, 2025 a). Wasser Im Osten liegt in ca. 700 m Entfernung zur WEA 4 der „Mühlensee“. Südöstlich der WEA 2 in ca. 355 m Entfernung befindet sich der „Schwennenzsee“, welcher sich südlich über einen Graben mit dem „Lebehnscher See“ verbindet. Der Lebehnscher See liegt in ca. 700 m Entfernung südlich zur WEA 2. Des Weiteren befindet sich südwestlich der „See bei Sonnenberg“, dieser weist eine Entfernung von ca. 890 m zur WEA 1 auf. Alle Seen befinden sich außerhalb der geplanten Vorhabenfläche. Sowohl der Mühlensee als auch der Schwennenzsee sind Teil des FFH-Gebietes „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“. Bei der Betrachtung des Kartenmaterials ist ebenfalls zu erkennen, dass die VF von mehreren Fließgewässern umrahmt wird. Diese befinden sich, wie die Standgewässer, außerhalb der Vorhabenfläche (LUNG, 2025 c). Weitere kleine Gewässer befinden sich östlich in ca. 2.670 m Entfernung am Rande der Ortschaft Bobolin bzw. in 3.960 m Entfernung am Rande der Ortschaft Warnik. Teilweise sind die Seen untereinander über Gräben und Bäche miteinander verbunden. Als größeres Fließgewässer ist die Randow (Gewässertyp = organisch geprägter Fluss) bzw. die Kleine Randow (Gewässertyp = sandgeprägter Tieflandbach) anzusprechen (BAFG, 2026).



	Grundwasser Basierend auf dem LUNG-MV Kartenmaterial (LUNG, 2025 b) befindet sich das Vorhabengebiet über einem Grundwasserleiter aus Porensediment mit einer bindigen Deckschicht und einer mittleren Durchlässigkeit (Klasse 3). Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist in dem gesamten Bereich der Vorhabensfläche als hoch eingestuft. Die Mächtigkeit der bindigen Deckschichten ist mit > 10 m angegeben. 44 % des Grundwasserkörpers gilt als aus diffusen Quellen (Landwirtschaft) belastet; der mengenmäßige Zustand ist gut und der gesamtchemische Zustand wird als schlecht eingestuft (BAFG, 2026). In einer Entfernung von mehr als 1.800 m befindet sich das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Grambow“. Weitere Wasserschutzgebiete sind nicht auszumachen. Auf den Flächen sind größtenteils sehr niedrige Grundwasserneubildungsraten von 0 – 50 mm zu verzeichnen (Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern 2026). Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind am Standort nicht vorhanden. Pflanzen, Biotope Die direkte Umgebung des Planungsgebiets (300 m Umkreis) ist hauptsächlich durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt. Durch den hohen Nutzungsgrad der Landwirtschaft wird die Funktion des unmittelbaren Untersuchungsraumes als Lebensraum für Tiere und Pflanzen stark gemindert. Die Bestände im Untersuchungsraum sind im Wesentlichen folgenden Biotop- und Nutzungstypen zuzuordnen: 1. Feldgehölze, Alleen und Baumreihen, 2. Fließgewässer, 3. stehende Gewässer, 4. Grünland und Grünlandbrachen, 5. Staudensäume, Ruderalflure und Trittrassen, 6. Gesteins-, Abgrabungs- und Aufschüttungsbiotope, 7. Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope und 8. Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen. Von insgesamt 14 Biotoptypen sind fünf gesetzlich geschützt (Strauchhecke (2.3.1 BHF), Strauchhecke mit Überschirmung (2.3.2 BHS), geschlossene Baumreihe (2.6.1 BRG), Nährstoffreiches temporäres Stillgewässer (5.4 SE) mit Überlagerungscode USP, Lesesteinhaufen (11.1.3 XGL)). Die innerhalb des Betrachtungsraumes liegenden Straßen, Wege und Lagerflächen übernehmen keine bzw. nur eine sehr eingeschränkte Biotopfunktion. Die Eingriffsflächen sind alle nicht auf geschützten oder wertvollen Biotopflächen geplant. In ca. 13,5 km nördlicher Entfernung liegt in der Gemeinde Dobra (nördlich von Lubieszyn) das zur Ausweisung vorgesehene ökologische Schutzgebiet „UE 6“. Dabei handelt es sich um eine etwa 3 Hektar große feuchte Niedermoorwiese. Der Bereich umfasst auch angrenzende Waldflächen sowie den Bachlauf der Mała Gunica (Kleine Gunica). Das Gebiet beheimatet wertvolle Pflanzengemeinschaften, darunter die Zweizeilige Segge (<i>Carex disticha</i>) (eine auf dem Gebiet von Pommern vom Aussterben bedrohte Art). In der Gemeinde Dobra kommen 11 gem. Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (sogenannte FFH-Richtlinie) Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung vor (siehe Abbildung 4).
--	---

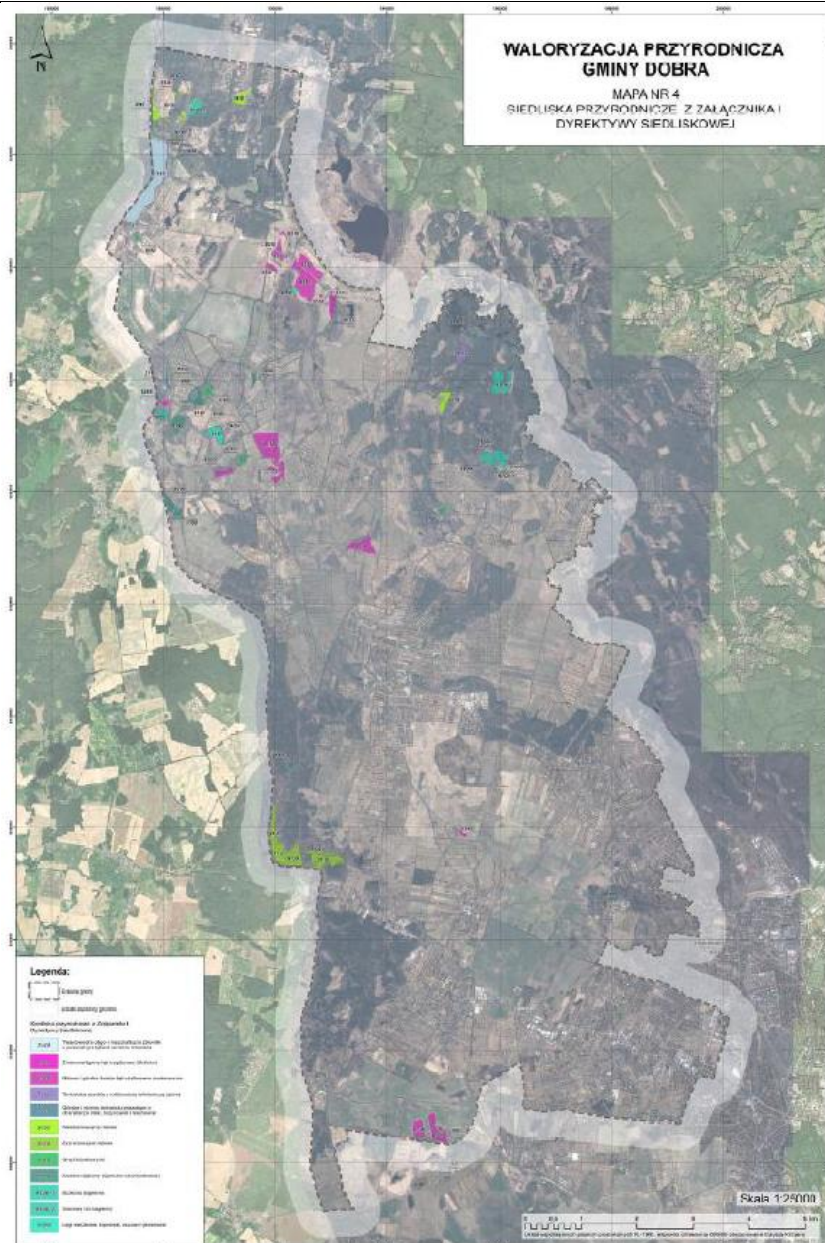


Abbildung 4 „WALORYZACJA PRZYRODNICZA GMINY DOBRA“ (Naturkundliche Bewertung der Gemeinde Dobra)

Tiere

Zur Ermittlung des Vorhandenseins möglicherweise betroffener Tierarten wurden keine projektbezogenen Erfassungen vorgenommen, da das Projekt auf der Grundlage des § 6 WindBG durchgeführt wird. Vielmehr wurde eine Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz durchgeführt. Da das WEG nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt, ist gemäß § 6, Satz 1 WindBG und somit abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Vielmehr wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung für die Ableitung von Maßnahmen für folgende Brut- und Rastvogelarten durchgeführt:

- Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie,
- Rastvogelarten (regelmäßige genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze, weitere Ruhestätten),
- Gefährdete Arten lt. Rote Liste M-V, Rote Liste Deutschland,



	• Streng geschützte Vogelarten gemäß § 7 BNatSchG, • Kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG <u>Avifauna</u> Die ausgewerteten Daten beziehen sich auf ein Polygon, welches auf die Landfläche M-V ohne Küstengewässer zugeschnitten wurde. Die Nahbereiche, entsprechend den Angaben in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG für die berücksichtigten Arten, wurden aus artenschutzrechtlichen Gründen miteinander verschmolzen, um Rückschlüsse auf konkrete Horststandorte auszuschließen. Berücksichtigt für die Analysen wurden die folgenden Arten mit entsprechend bekannten Horsten: • Fischadler: in den Jahren 2019 – 2023 mind. 1 besetzter Horst • Rotmilan: 01.01.2020 – 24.07.2023, mehrere besetzte Horste • Schreiadler: Waldschutzareale (= Schreiadlerschutzareale): Fortschreibung Scheller 2021, in den Jahren 2014 – 2023 mind. 1 besetzter Horst • Seeadler: in den Jahren 2019 – 2023 mind. 1 besetzter Horst • Weißstorch: in den Jahren 2018 – 2022 mehrere besetzte Horste • Wiesenweihe: in den Jahren 2020 – 2022 mehrere besetzte Horste • Wanderfalke: in den Jahren 2019 – 2023 mind. 1 besetzter Horst Nach der ersten Fortschreibung des GLRP-VP (LUNG, 2009) sind keine Schwerpunktorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung in dem Gebiet bekannt. Ein Gebiet mit Schwerpunktorkommen liegt deckungsgleich mit dem Vogelschutzgebiet (SPA) DE 2651-471 ca. 3.850 m westlich zum Vorhabengebiet, gemessen an dem nächstgelegenen WEA-Standort 1. Ca. 13.000 m nördlich der nächstgelegenen WEA befindet sich das Vogelschutzgebiet (SPA) PLB320006 Jezioro Swidwie. Ca. 8.500 m südöstlich liegt das VSG (SPA) PLB320003 Dolina Dolnej Odry). Die Ergebnisse der Verträglichkeitsvorprüfungen für diese beiden Vogelschutzgebiete zeigen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind (GLU GmbH 2026 a & b). Eine Überlagerung des Vorhabengebiets zu den berücksichtigten Brutplätzen, die durch das LUNG MV zur Verfügung gestellt wurden, mit den gegebenenfalls vorhandenen artenspezifischen Nahbereichen gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG liegt nicht vor. Eine Überlagerung des Vorhabengebiets zu den berücksichtigten Brutplätzen, die durch das LUNG MV zur Verfügung gestellt wurden, mit den erweiterten Prüfbereichen gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG liegt für die Arten Rotmilan, Seeadler und Weißstorch vor. Daten zu weiteren wertgebenden Brutvogelarten liegen nicht vor. Nach vorliegender Datenlage sind keine Schwerpunktgebiete bedrohter, störungssensibler Vogelarten sowie Brutkolonien von Möwen, Seeschwalben, Graureihern und Kormoranen nach AAB-WEA, Teil Vögel (LUNG, 2016 a) im weiteren Umkreis zur Vorhabenfläche bekannt. In Tabelle 10 des RREP-VP Umweltberichts (Froelich & Sporbeck und IPO, 2022) wird für das WEG 47/2015 auf das Vorkommen von Zug- und Rastvögeln und ein voraussichtliches artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf den landwirtschaftlichen Flächen hingewiesen. Ausführungen zu vorkommenden Arten sowie Abundanzen werden nicht weiter ausgeführt. Im Vogelschutzgebiet „Randowtal“ kommen Ansammlungen von Weißstörchen, Kranichen und Goldregenpfeifern vor. Ein Überflug dieser Arten sowie das Aufsuchen der Flächen für die Rast und zur Nahrungsaufnahme von Weißstörchen, Kranichen sowie Goldregenpfeifer ist somit möglich.
--	---



	In einem Umkreis von 10 km um das Vorhabengebiet sind laut dem Geodatenportal des LUNG-MV folgende Schlafplätze für Gänse, Schwäne, Kraniche verzeichnet: • Gänseschlafplätze der Kategorie C am Lebehnscher See, Für Schwäne und Kraniche sind keine Schlafplätze in einem Umkreis bis zu 10 km verzeichnet. Im Gebiet der Woiwodschaft Westpommern (Województwo zachodniopomorskie) befinden sich verschiedene bedeutsame Zug- und Rastgebiete wie • das Naturschutzgebiet Świdwie, nordwestlich von Stettin gelegen (international anerkanntes RAMSAR-Feuchtgebiet). • das Roztoka Odrzańska (Oder-Mündungsdelta). Der Bereich direkt südlich des Stettiner Haffs stellt einen wesentlichen Ort für Tafel-, Reiher- und Bergenten dar. • Der Landschaftsschutzpark Unteres Odertal (Park Krajobrazowy Dolina Dolnej Odry) (nahezu Deckungsgleich mit dem VSG Dolina Dolnej Odry). <u>Säugetiere:</u> <u>Fledermäuse</u> Die Datenanfrage beim LUNG-MV ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen auf der Vorhabenfläche. Auch laut dem Umweltbericht RREP-VP (Froelich & Sporbeck und IPO, 2022) sind keine artenschutzrechtlich relevanten Artenvorkommen von Fledermäusen für das WEG 47/2015 aufgeführt. Datenerhebungen wurden im Jahr 2014 im Rahmen der Windparkplanung für den Windpark Schwennenz I im WEG 47/2015 durch die innoVent GmbH beauftragt. Nachgewiesen wurden hier innerhalb des WEG zzgl. eines 2.000 m Radius 11 Fledermausarten, wovon sechs Arten laut der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, Teil Fledermäuse, AAB-WEA Fledermäuse (LUNG, 2016 b) als kollisionsgefährdet gelten. Im Umfeld der geplanten WEA gibt es keine bzw. sehr wenige Strukturen, die für Fledermäuse als Quartier (maximal nur Tagesquartiercharakter) in Frage kommen. Aufgrund der spärlichen Ausstattung durch wegbegleitende Gehölze ist mit einer geringen Lenkbewegung hin zu den geplanten WEA zu rechnen. → Durch das Vorhaben kommt es bei Anwendung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen. <u>Amphibien/Reptilien:</u> Die Datenabfrage beim LUNG-MV sowie eine Recherche in dem Geodatenportal des LUNG ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibien oder Reptilien auf der Vorhabenfläche. Ein erhöhtes Amphibienaufkommen (Kammolch, Rotbauchunke, Moorfrosch und Knoblauchkröte) ist im FFH-Gebiet DE 2652-302 „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“ bekannt. Eine Frequentierung des Vorhabengebiets von Amphibien ist somit möglich. Ein Vorkommen von Reptilien ist aufgrund der vorliegenden Datenlage und Habitatstruktur unwahrscheinlich. → Durch das Vorhaben kommt es bei Anwendung geeigneter Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu keinen erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Landschaft/Erholung/Wohnen/Tourismus Die Vorhabenfläche sowie die Wirkbereiche der geplanten WEA befinden sich in einer Region des Landkreises Vorpommern-Greifswald in Mecklenburg-Vorpommern, dessen Landschaftsbildräume - bezogen auf die fünf geplanten WEA und deren Wirkbereiche (Radius von 3.915 m) - etwa zu gleichen Flächenanteilen mit der Wertstufe 3 (mittel bis hoch) sowie der Wertstufe 4 (hoch
--	--

bis sehr hoch) versehen sind. Die Wertstufe 0 für größere „urbane Räume“ ist nicht innerhalb der relevanten Wirkbereiche vertreten (siehe auch **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

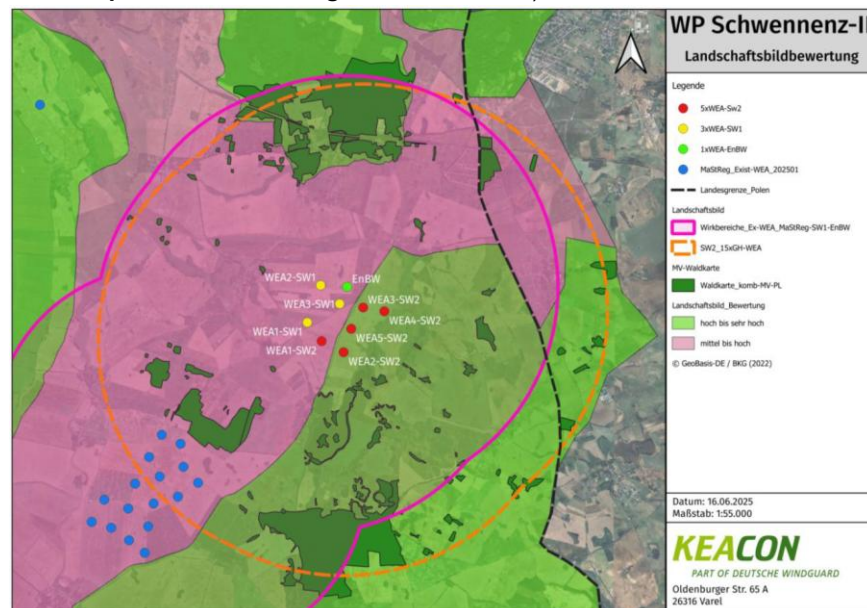


Abbildung 5 Landschaftsbildeinheiten

Weite Bereiche sind durch den „Landschaftsbildraum: Ackerheckenlandschaft zwischen Lebehn und Autobahn“ (972) abgedeckt. Dieser schließt in Richtung Osten mit der deutsch-polnischen Staatsgrenze ab. Dieser Landschaftsbildraum wird mit hoch – sehr hoch bewertet.

Nördlich schließt sich der Landschaftsbildraum „Ackerlandschaft von Blankensee – Krackow“ (969) an. Dieser wird mit mittel – hoch bewertet.

Basierend auf den genannten Landschaftsbildräumen mit ihren jeweiligen Merkmalen ist für das Landschaftsbild im Bereich um das Vorhabengebiet folgendes kennzeichnend:

- die wellige Hügelstruktur des Geländes mit Höhen von 30 – 65 m
- die Seen unterschiedlicher Größe
- die drei größeren Waldgebiete im Norden, Süden und Südwesten

Das Gebiet kann als eine abwechslungsreiche See-Hügellandschaft charakterisiert werden, in der die eher ländlich dominierten Siedlungen in oft länglicher Struktur innerhalb der ackerbaulich dominierten Fläche eingestreut zu finden sind.

Dieses Landschaftsbild setzt sich auf der polnischen Seite des Betrachtungsraums fort. In den Ortschaften Doluje und Bobolin wurden und werden auf großen Flächen Neubaugebiete (Wohnen) erschlossen.

Insgesamt besteht auf Grund bereits vorhandener Windkraftanlagen eine Vorbelastung im Betrachtungsraum. Vor allem die bereits vorhandenen WEA im Windpark prägen das Landschaftsbild bereits weithin. Einen Eindruck der möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermitteln die Fotomontagen von den Bildpunkten „Bobolin“ und „Warnik“ (Anlage 2 und Anlage 3).

Die Metropolregion Stettin wird an ihrer westlichen Grenze durch die Neuplanung und den Bau des Autobahnkreuzes Stettin-Süd sowie die sich daran anschließende Westumfahrung (S6) für den übergeordneten Straßenverkehr erschlossen (siehe Abbildung 6). Neben der Umfahrung des Zentrums von Stettin soll somit auch der Schwerlastverkehr in Richtung des Chemiewerkes in Police gelenkt und vereinfacht werden (IHK Neubrandenburg).



Abbildung 6 Neubau Westumfahrung Stettin (IHK Neubrandenburg, 2025)

Tourismus

Im Umkreis der geplanten Windenergieanlagen sind keine touristisch relevanten Erholungsziele vorhanden. Das Gebiet wird allerdings sowohl auf der deutschen als auch auf der polnischen Seite von einigen regionalen wie auch überregionalen Radwanderwegen durchquert bzw. erschlossen. Der Jakobsweg (Wanderweg) verläuft in über 10 km Entfernung entlang des westlichen Ufers der Oder (siehe auch Anlage 4). Der Gesamtbereich ist für die Naherholung und regionale Freizeitnutzung von lokaler Bedeutung.

In der Metropolregion Stettin stellt insbesondere die Ostseeküste, das Stettiner Haff, Usedom und die Stadt Stettin einen wichtigen touristischen Schwerpunkt dar (Borkowski, K. et. al, 2025).

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter bes. Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils	Im Umkreis von 10.000 m sind folgende Schutzgebiete vorhanden (siehe auch Anlage 5): In Brandenburg: • FFH-Gebiet „Randow-Welse-Bruch“ (DE80648) • FFH-Gebiet „Schwarzer Tanger“ (DE80583) • Vogelschutzgebiet „Randow-Welse-Bruch“ (DE70141) • NSG „Schwarzer Tanger“ In Mecklenburg-Vorpommern: • FFH-Gebiet „Randowhänge beim Burgwall Löcknitz“ (DE80537)
-----	--	---



	zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	• FFH-Gebiet „Großer Kutzowsee bei Bismark“ (DE80536) • FFH-Gebiet „Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz“ (DE80584) • FFH-Gebiet „Storkower Os und östlicher Bürgersee bei Penkun“ (DE80582) • Vogelschutzgebiet „Randowtal“ (DE70129) • NSG „Plöwensches Seebruch“ • Naturpark „Am Stettiner Haff“ • LSG „Löcknitzer See“ In Polen (die Gebiete liegen teilweise ausserhalb des 10-km-Betrachtungsraums): • Vogelschutzgebiet „Dolnej Odry“ (PL320003) • Vogelschutzgebiet „Jezioro Swidwie (PLB32006) • FFH-Gebiet „Dolna Odra“ (PLH320037) Die von der Planung und vom Vorhaben beanspruchten Flächen befinden sich außerhalb dieser Gebiete. Das Vorkommen aller Lebensraumtypen und Arten innerhalb der Schutzgebiete werden somit weder bau-, anlage- noch betriebsbedingt beeinträchtigt.																																		
2.3.1	Natura 2000-Gebiete	POLEN Das FFH-Gebiet „Dolna Odra“ (PLH320037) liegt ca. 8.500 m südöstlich der geplanten WEA. Das Schutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 30.557 ha. Es wird von starken, periodischen Wasserstandsänderungen und dem natürlichen Überflutungsregime der Oder geprägt. Die Aue ist stark durch Altarme, Flutrinnenkolke und Sandbänke gegliedert. Den größten Anteil an den schützenswerten Biotopen bilden wechselfeuchte Auengrünländer, magere Flachland-Mähwiesen sowie Reste von Weichholz-Auenwäldern. Als grenzübergreifender Lebensraum bietet das Gebiet hervorragende Rückzugsorte für zahlreiche Brut- und Rastvögel. Gemeinsam mit angrenzenden deutschen Natura-2000-Gebieten (wie dem Nationalpark Unteres Odertal) bildet das FFH-Gebiet „Dolna Odra“ einen wichtigen ökologischen Korridor, der sich bis in das Stettiner Haff erstreckt. (Naturschutzfonds Brandenburg 2015, GLU 2026a). <i>Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Dolna Odra“ (https://natura2000.eea.europa.eu/ 2026)</i> <table><tr><th>Code</th><th>Lebensraumtypen</th></tr><tr><td>2330</td><td>Inlanddünen mit offenen Corynephorus- und Agrostis-Grasflächen</td></tr><tr><td>3140</td><td>Hartes oligo-mesotrophes Wasser mit benthischer Vegetation von Chara spp.</td></tr><tr><td>3150</td><td>Natürliche eutrophe Seen mit Magnopotamion- oder Hydrocharition-Vegetation</td></tr><tr><td>3260</td><td>Wasserläufe von Ebenen bis zu Berglagen mit Ranunculion fluitantis- und Callitriche-Batrachion-Vegetation</td></tr><tr><td>3270</td><td>Flüsse mit schlammigen Ufern und Vegetation aus Chenopodium rubri pp. und Bidention pp.</td></tr><tr><td>4030</td><td>Europäische trockene Heiden</td></tr><tr><td>6120</td><td>Trockensandige Kalkgraslandschaften (Koelerion glaucae)</td></tr><tr><td>6210</td><td>Halbnatürliche Trockengrasland- und Buschlandfazies auf kalkhaltigen Untergründen (Festuco-Brometalia, * wichtige Orchideenstandorte)</td></tr><tr><td>6410</td><td>Molinia-Wiesen auf kalkhaltigen, torfigen oder lehmig-schluffigen Böden (Eu-Molinion)</td></tr><tr><td>6430</td><td>Hydrophile, hochwüchsige Krautsaumgesellschaften der Ebenen und der montanen bis alpinen Lagen</td></tr><tr><td>6440</td><td>Schwemmlandwiesen der Flusstäler des Cnidion dubii</td></tr><tr><td>6510</td><td>Heuwiesen im Tiefland (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)</td></tr><tr><td>9110</td><td>Luzulo-Fagetum Buchenwälder</td></tr><tr><td>9130</td><td>Asperulo-Fagetum-Buchenwälder</td></tr><tr><td>9160</td><td>Subatlantische und mitteleuropäische Eichen- oder Eichen-Hainbuchenwälder des Carpinion betuli</td></tr><tr><td>9170</td><td>Eichen-Hainbuchenwälder des Galio-Carpinetum</td></tr></table>	Code	Lebensraumtypen	2330	Inlanddünen mit offenen Corynephorus- und Agrostis-Grasflächen	3140	Hartes oligo-mesotrophes Wasser mit benthischer Vegetation von Chara spp.	3150	Natürliche eutrophe Seen mit Magnopotamion- oder Hydrocharition-Vegetation	3260	Wasserläufe von Ebenen bis zu Berglagen mit Ranunculion fluitantis- und Callitriche-Batrachion-Vegetation	3270	Flüsse mit schlammigen Ufern und Vegetation aus Chenopodium rubri pp. und Bidention pp.	4030	Europäische trockene Heiden	6120	Trockensandige Kalkgraslandschaften (Koelerion glaucae)	6210	Halbnatürliche Trockengrasland- und Buschlandfazies auf kalkhaltigen Untergründen (Festuco-Brometalia, * wichtige Orchideenstandorte)	6410	Molinia-Wiesen auf kalkhaltigen, torfigen oder lehmig-schluffigen Böden (Eu-Molinion)	6430	Hydrophile, hochwüchsige Krautsaumgesellschaften der Ebenen und der montanen bis alpinen Lagen	6440	Schwemmlandwiesen der Flusstäler des Cnidion dubii	6510	Heuwiesen im Tiefland (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	9110	Luzulo-Fagetum Buchenwälder	9130	Asperulo-Fagetum-Buchenwälder	9160	Subatlantische und mitteleuropäische Eichen- oder Eichen-Hainbuchenwälder des Carpinion betuli	9170	Eichen-Hainbuchenwälder des Galio-Carpinetum
Code	Lebensraumtypen																																			
2330	Inlanddünen mit offenen Corynephorus- und Agrostis-Grasflächen																																			
3140	Hartes oligo-mesotrophes Wasser mit benthischer Vegetation von Chara spp.																																			
3150	Natürliche eutrophe Seen mit Magnopotamion- oder Hydrocharition-Vegetation																																			
3260	Wasserläufe von Ebenen bis zu Berglagen mit Ranunculion fluitantis- und Callitriche-Batrachion-Vegetation																																			
3270	Flüsse mit schlammigen Ufern und Vegetation aus Chenopodium rubri pp. und Bidention pp.																																			
4030	Europäische trockene Heiden																																			
6120	Trockensandige Kalkgraslandschaften (Koelerion glaucae)																																			
6210	Halbnatürliche Trockengrasland- und Buschlandfazies auf kalkhaltigen Untergründen (Festuco-Brometalia, * wichtige Orchideenstandorte)																																			
6410	Molinia-Wiesen auf kalkhaltigen, torfigen oder lehmig-schluffigen Böden (Eu-Molinion)																																			
6430	Hydrophile, hochwüchsige Krautsaumgesellschaften der Ebenen und der montanen bis alpinen Lagen																																			
6440	Schwemmlandwiesen der Flusstäler des Cnidion dubii																																			
6510	Heuwiesen im Tiefland (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)																																			
9110	Luzulo-Fagetum Buchenwälder																																			
9130	Asperulo-Fagetum-Buchenwälder																																			
9160	Subatlantische und mitteleuropäische Eichen- oder Eichen-Hainbuchenwälder des Carpinion betuli																																			
9170	Eichen-Hainbuchenwälder des Galio-Carpinetum																																			



9190	Alte säureliebende Eichenwälder mit Stieleichen (<i>Quercus robur</i>) auf sandigen Ebenen
91D0	Moorwald
91E0	Auwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Pandion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91F0	Ufermischwälder von <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> und <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> , entlang der großen Flüsse (<i>Ulmion minoris</i>)
9110	Euro-sibirische Steppenwälder mit <i>Quercus</i> spp.

Tierarten nach Anhang II im FFH-Gebiet „Dolna Odra“ (<https://natura2000.eea.europa.eu/2026>)

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Amphibien	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
	Rotbauchunke	<i>Bombina Bombina</i>
Fische	Rapfe	<i>Aspius aspius</i>
	Stachelschmerle	<i>Cobitis taenia</i>
	Stromgründling	<i>Romanogobio albpinnatus</i>
Invertebraten	Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>
	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>
	Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>
	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>
Säugetiere	Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
	Großes Mausohrfledermaus	<i>Myotis myotis</i>
	Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>
	Wolf	<i>Canis lupus</i>
	Europäischer Fischotter	<i>Lutra lutra</i>

Aufgrund des Abstandes zwischen den betrachteten Schutzgebieten und den geplanten WEA besteht kein direkter Einfluss des Baus und Betriebes der WEA auf die dort vorkommenden Lebensraumtypen und Arten.

Hinsichtlich des Schutzes der Fledermäuse ist ein fledermausfreundlicher Betrieb mit Abschaltzeitenregelung beantragt (10. Juli bis 30. September 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, bei < 6,5 m/s Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe bei, Niederschlag < 2 mm/h).

Somit ergeben sich für die o.g. Lebensräume und Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Das VSG-Gebiet „Dolna Odra“ (PLB320003) liegt ca. 8,45 km östlich der geplanten WEA. Es umfasst eine Fläche von 61.605 ha. Das Vogelschutzgebiet „Dolina Dolnej Odra“ (Unteres Odertal) ist ein grenzüberschreitender, dynamischer Feuchtgebietskomplex. Er zeichnet sich durch ein weites Flusstal aus, das zu großen Teilen als unberührte, artenreiche Auenlandschaft von ausgedehnten Mooren, Feuchtwiesen, Altwässern und einem dichten Netz von Wasserarmen geprägt ist.

Das Gebiet wird charakterisiert durch das Zwischenoderland (Międzyodrze). Es stellt den Zentralbereich des Gebietes dar (Feuchtgebiet zwischen der Westoder und der Ostoder (Regalica)). Es ist eine weitgehend unberührte Landschaft aus Mooren, Schilfröhricht und labyrinthartigen Kanälen.

Im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Flüssen wird das untere Odertal noch durch natürliche, unregulierte Wasserstandsschwankungen (Frühjahrschhochwasser) geprägt. Dies schafft optimale Bedingungen für Feuchtgebiets- und Wasservögel.

Die weite, flache Aue wird von bewaldeten Moränenhügeln und Trockenrasenflächen beidseitig begleitet (GLU 2026b).



Für das Schutzgebiet werden keine geschützten Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I FFH-Richtlinie aufgeführt.

Tierarten nach Anhang II im VSG-Gebiet „Donej Odry“ (<https://natura2000.eea.europa.eu/2026>)

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Vögel	Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>
	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
	Spießente	<i>Anas acuta</i>
	Krickente	<i>Anas crecca</i>
	Pfeifente	<i>Anas penelope</i>
	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>
	Graugans	<i>Anser anser</i>
	Saatgans	<i>Anser fabilis</i>
	Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>
	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
	Bergente	<i>Aythya marila</i>
	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>
	Uhu	<i>Bubo bubo</i>
	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>
	Trauerseeschwalbe	<i>Calidris alpina</i>
	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
	Rohrweihe	<i>Circus Aeruginosus</i>
	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>
	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>
	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
	Silberreiher	<i>Egretta alba</i>
	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
	Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>
	Kranich	<i>Grus grus</i>
	Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>
	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>
	Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>
	Waldlaubsänger	<i>Locustella luscinioides</i>
	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>
	Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>
	Gänsesäger	<i>Mergus prototyp</i>
	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
	Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>
	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>
	Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>
	Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>
	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>
	Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>
	Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>
	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>
	Waldwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>
	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>



In Bezug auf Konflikte zwischen dem Betrieb von WEA und Vögeln definiert das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) für die im Schutzgebiet vorkommenden Arten folgende Prüfbereiche:

Windkraftsensible Arten nach BNatSchG

Code	Art	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
A073	Schwarzmilan – <i>Milvus migrans</i>	500 m	1.000 m	2.500 m
A074	Rotmilan – <i>Milvus milvus</i>	500 m	1.200 m	2.500 m
A075	Seeadler – <i>Haliaeetus albicilla</i>	500 m	2.000 m	5.000 m
A094	Fischadler – <i>Pandion haliaetus</i>	500 m	1.000 m	3.000 m
A084	Wiesenweihe ² - <i>Circus pygargus</i>	400 m	500 m	2.500 m
A081	Rohrweihe - <i>Circus aeruginosus</i>	400 m	500 m	2.500 m
A103	Wanderfalke - <i>Falco peregrinus</i>	500 m	1.000 m	2.500 m
A072	Wespenbussard - <i>Pernis apivorus</i>	500 m	1.000 m	2.000 m
A215	Uhu – <i>Bubo bubo</i>	500 m	1.000 m	2.000 m

Für keine der o. g. Arten werden die gesetzlich definierten Prüfbereiche berührt. In Bezug auf das VS-Gebiet Dolnej Odry ist durch die neu zu errichtenden WEA nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen für Vögel und Fledermäuse zu rechnen (Entfernung > 8 km).

Die Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt sowie räumlich auf den Standort begrenzt.

→ keine erhebliche Beeinträchtigung

Das VSG-Gebiet „Jezioro Świdwie“ (PLB32006) liegt ca. 12,98 km nördlich der geplanten WEA. Es umfasst eine Fläche von 7.196ha. Das Gebiet liegt innerhalb der Puszcza Wkrzańska (Ueckermünder Heide) und erstreckt sich auf einer Länge von rund 12 km entlang der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern. Zentral gelegen befindet sich der Świdwie – ein See mit einer Fläche von etwa 45 ha und einer durchschnittlichen Tiefe von 0,7 m. Innerhalb des Gebietes wird der Świdwie von etwa 800 ha Feuchtgebieten umgeben. Das Gebiet beherbergt seit 1974 eine ornithologische Station der Polnischen Zoologischen Gesellschaft. Das Gebiet wird angrenzend auf der westlichen Seite durch das FFH-Gebiet „Gottesheide mit Schloß und Lenzener See“ (DE4192) ergänzt (GLU 2026c).

Für das Schutzgebiet werden keine geschützten Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I FFH-Richtlinie aufgeführt.

Der Standarddatenbogen führt folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II FFH-Richtlinie im VS-Gebiet „Jezioro Świdwie“ auf.

² Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt.



		Arten von gemeinschaftlichem Interesse im FFH-Gebiet „Jezioro Świdwie“ (natura2000.eea.europaea.eu 2026) <table><tr><th>Artengruppe</th><th>Deutscher Name</th><th>Wissenschaftlicher Name</th></tr><tr><td rowspan="18">Vögel</td><td>Rothalstaucher</td><td><i>Podiceps grisegena</i></td></tr><tr><td>Schwarzstorch</td><td><i>Ciconia nigra</i></td></tr><tr><td>Waldsaatgans</td><td><i>Anser fabilis</i></td></tr><tr><td>Blässgans</td><td><i>Anser albifrons</i></td></tr><tr><td>Graugans</td><td><i>Anser anser</i></td></tr><tr><td>Schnatterente</td><td><i>Anas strepera</i></td></tr><tr><td>Schwarzmilan</td><td><i>Milvus migrans</i></td></tr><tr><td>Rotmilan</td><td><i>Milvus milvus</i></td></tr><tr><td>Weißschwanzadler</td><td><i>Haliaeetus albicilla</i></td></tr><tr><td>Schreiadler</td><td><i>Aquila pomarina</i></td></tr><tr><td>Fischadler</td><td><i>Pandion haliaetus</i></td></tr><tr><td>Wasserralle</td><td><i>Rallus aquaticus</i></td></tr><tr><td>Gefleckte Ralle</td><td><i>Porzana porzana</i></td></tr><tr><td>Kleinsumpfhuhn</td><td><i>Porzana parva</i></td></tr><tr><td>Kranich</td><td><i>Grus grus</i></td></tr><tr><td>Schnepfe</td><td><i>Gallinago gallinago</i></td></tr><tr><td>Trauerseeschwalbe</td><td><i>Chlidonias niger</i></td></tr><tr><td>Blaukehlchen</td><td><i>Luscinia svecia</i></td></tr></table> Windkraftsensible Arten nach BNatSchG <table><tr><th>Code</th><th>Art</th><th>Nahbereich</th><th>Zentraler Prüfbereich</th><th>Erweiterter Prüfbereich</th></tr><tr><td>A073</td><td>Schwarzmilan – <i>Milvus migrans</i></td><td>500 m</td><td>1.000 m</td><td>2.500 m</td></tr><tr><td>A074</td><td>Rotmilan – <i>Milvus milvus</i></td><td>500 m</td><td>1.200 m</td><td>2.500 m</td></tr><tr><td>A075</td><td>Schreiadler – <i>Aquila pomarina</i></td><td>500 m</td><td>2.000 m</td><td>5.000 m</td></tr><tr><td>A094</td><td>Fischadler – <i>Pandion haliaetus</i></td><td>500 m</td><td>1.000 m</td><td>3.000 m</td></tr></table> Für keine der o. g. Arten werden die gesetzlich definierten Prüfbereiche berührt. In Bezug auf das VS-Gebiet Jezioro Świdwie ist durch die neu zu errichtenden WEA nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen für Vögel und Fledermäuse zu rechnen (Entfernung > 10 km). Die Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt sowie räumlich auf den Standort begrenzt. →keine erhebliche Beeinträchtigung Auf eine Betrachtung der in der Bundesrepublik Deutschland liegenden Natura 2000-Gebiete wird verzichtet. Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 S. 2 WindBG ist für den Genehmigungsantrag die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. → keine erhebliche Beeinträchtigung	Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Vögel	Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Waldsaatgans	<i>Anser fabilis</i>	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Graugans	<i>Anser anser</i>	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Weißschwanzadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Gefleckte Ralle	<i>Porzana porzana</i>	Kleinsumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	Kranich	<i>Grus grus</i>	Schnepfe	<i>Gallinago gallinago</i>	Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecia</i>	Code	Art	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich	A073	Schwarzmilan – <i>Milvus migrans</i>	500 m	1.000 m	2.500 m	A074	Rotmilan – <i>Milvus milvus</i>	500 m	1.200 m	2.500 m	A075	Schreiadler – <i>Aquila pomarina</i>	500 m	2.000 m	5.000 m	A094	Fischadler – <i>Pandion haliaetus</i>	500 m	1.000 m	3.000 m
Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name																																																																	
Vögel	Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>																																																																	
	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>																																																																	
	Waldsaatgans	<i>Anser fabilis</i>																																																																	
	Blässgans	<i>Anser albifrons</i>																																																																	
	Graugans	<i>Anser anser</i>																																																																	
	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>																																																																	
	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>																																																																	
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>																																																																	
	Weißschwanzadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>																																																																	
	Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>																																																																	
	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>																																																																	
	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>																																																																	
	Gefleckte Ralle	<i>Porzana porzana</i>																																																																	
	Kleinsumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>																																																																	
	Kranich	<i>Grus grus</i>																																																																	
	Schnepfe	<i>Gallinago gallinago</i>																																																																	
	Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>																																																																	
	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecia</i>																																																																	
Code	Art	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich																																																															
A073	Schwarzmilan – <i>Milvus migrans</i>	500 m	1.000 m	2.500 m																																																															
A074	Rotmilan – <i>Milvus milvus</i>	500 m	1.200 m	2.500 m																																																															
A075	Schreiadler – <i>Aquila pomarina</i>	500 m	2.000 m	5.000 m																																																															
A094	Fischadler – <i>Pandion haliaetus</i>	500 m	1.000 m	3.000 m																																																															
2.3.2	Naturschutzgebiete	Im Umkreis von 10.000 m liegen folgende Naturschutzgebiete: • Plöwenscher Seebruch Die ehemalige Seefläche wird von Schilfröhrichten eingenommen. Es dominieren Nachtschatten-Schilfröhrichte und Sumpfreitgras-Schilfröhrichte, kleinere Bereiche werden von Teichsimsen- und Schneidenröhrichten sowie von Sumpfsimsen-Kleindröhrichten eingenommen. In den Randbereichen stocken Erlenbruchwälder. Dabei																																																																	



	nimmt ein Nachtschatten-Erlenbruchwald die am tiefsten gelegenen Flächen ein. Er geht zum Rand hin in einen Seggen-Erlenbruchwald über. In der unmittelbaren Randzone auf frischen, stärker eutrophierten Standorten hat sich ein Brennnessel-Erlenbruchwald herausgebildet. Feuchtwiesen nahmen früher große Teile der Randzone des Plöwenschen Seebruches ein. Heute sind sie auf den unmittelbaren Rand des Beckens beschränkt. In der östlichen Randzone hat sich eine Rotschwingel-Honiggras-Feuchtwiese mit Honiggras, Rot-Schwingel, Wiesen-Rispengras, Wiesen-Schwingel, Glieder-Binse, Sumpfdotterblume, Wiesen-Platterbse und Sumpf-Kratzdistel erhalten. Am westlichen Rand befinden sich Auflassungsstadien von Pfeifengraswiesen. Auf den Hügeln innerhalb der Grünlandniederung und auf den trockeneren Randbereichen des Seegrundes existiert Grasnelken-Schafschwingelrasen. Die Krusten- und Laubflechten <i>Lecidea fuscoatra</i>, <i>Acarospora fuscata</i>, <i>Tephromela atra</i>, <i>Physcia dimidiata</i> und <i>Xanthoparmelia conspersa</i> bedecken zum Teil die großen Steine. Auf den alten Pfählen der Einzäunung konnten die in Mecklenburg-Vorpommern seltenen Flechten <i>Vulpicida pinastri</i>, <i>Imshaugia aleurites</i> und <i>Thelomma ocellatum</i> gefunden werden. Im Gebiet kommen Bekassine, Graugans, Neuntöter, Raubwürger, Rohrschwirl und Sumpfohreule vor. Von den Kriechtieren wurden Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke und Ringelnatter nachgewiesen. Die Zauneidechse hat auf den Burgwällen ihren Lebensraum. Aus der Gruppe der Schmetterlinge sind die in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Arten Schwalbenschwanz, Großer Schillerfalter und Gemeines Blutströpfchen zu erwähnen. Daneben wurden Kleiner Feuerfalter, Kleiner Perlmutterfalter und der Schachbrettfalter beobachtet (https://www.stun-mv.de/nsg-plowensches-seebruch/). • Schwarzer Tanger (identisch mit gleichnamigen FFH-Gebiet (DE80583)) Das Gebiet ist eine großräumige Offenlandschaft mit geringem Gehölzanteil. Vom stärker reliefierten Westteil mit Höhen um 30 m ü. NN fällt es allmählich nach Osten zur Landgraben-Niederung mit 20 m ü. NN ab. Es wird überwiegend von Ackerflächen geprägt, in die eine Vielzahl verschiedener Feuchtbiotope eingebettet sind: Erlenbruch-wälder, Großseggenriede, Röhrichte und zahlreiche Sölle mit temporären bzw. verlandeten Kleingewässern. Die Feuchtbiotope im zentralen Bereich sind Teil eines gehölzreichen Feuchtlebensraumkomplexes, der sich nach Norden in Mecklenburg-Vorpommern fortsetzt (Großer Tanger). Das Gebiet umfasst Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I FFH-Richtlinie.
--	---

Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse

Code	Lebensraumtypen
3150	Eutrophe Stillgewässer
6120	Trockene kalkreiche Sandrasen
6240	Subpannonische Steppen-Trockenrasen [<i>Festucetalia vallesiacae</i>]
6510	Magere Flachland Mähwiesen
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>

Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Artengruppe	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>
Reptilien	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>
Amphibien	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
	Teichfrosch	<i>Pelophylax esculentus</i>
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>



		<table border="1"> <tr> <td></td><td>Teichmolch</td><td><i>Triturus vulgaris</i></td></tr> </table>		Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>
	Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>			
		→ keine erhebliche Beeinträchtigung			
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	nicht vorhanden (10.000 m Umkreis) → keine erhebliche Beeinträchtigung			
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	In Brandenburg und Polen nicht vorhanden. In Mecklenburg-Vorpommern liegt das Landschaftsschutzgebiet „Löcknitzer See“. Das LSG liegt minimal 8,2 km von den Planungsanlagen entfernt in nordwestlicher Richtung. Innerhalb des LSG befinden sich der Löcknitzer See mit ausgedehnten Verlandungszonen und einer kleinen Insel, der Kleine Löcknitzer See mit ausgeprägten Wasserpflanzengesellschaften und einer Fläche von 3,7 ha, der Retziner Burgwall und der dem Burgwall vorgelagerte Leichensee mit 2,6 ha. Der Löcknitzer See befindet sich mit einer Fläche von 44 ha und einer Tiefe von max. 11 m im Zentrum des LSG. Erlen-Eschen-Bruchwälder säumen den See im Süd- und Südostbereich. Das Waldgebiet zwischen Löcknitzer See und Leichensee ist vor allem mit Kiefern- und Kiefern-Eichenmischwäldern bestockt, im Bereich des Slawischen Burgwalls auch mit Buchenmischwald. Weiterhin prägen die Randow, die bis 1972 den See durchströmte und dann verlegt wurde, sowie Wiesen das Gebiet. Im Jahr 2001 wurden mehrere Flurstücke im Bereich der Ortslage Löcknitz ganz oder teilweise aus dem LSG ausgeklammert und dafür wertvolle Flurstücke im Südteil dazugenommen, darunter ein Trockenstandort mit Federgras. Bestandteil des LSG ist das Naturdenkmal „Tausendjährige Eiche“ am Nordufer des Löcknitzer Sees. Von den hier vorkommenden Tierarten sind besonders Fischotter (RL 2) und Biber (RL 3) sowie Kranich, Graugans, Eisvogel (RL 3), Nachtigall und Sprosser zu nennen. Schutzzweck ist u. a. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Löcknitzer Seen, des Trockenhangs und des slawischen Burgwalls am Leichensee (Verordnung 2001). Auswirkungen auf die Schutzzwecke sind nicht zu erwarten. Zum einen wird die Eigenart nicht verändert zum anderen liegen die geplanten WEA nicht innerhalb des landschaftsprägenden Bereiches. Zudem ist zu beachten, dass das Erscheinungsbild der Landschaft bereits durch bestehende Windenergieanlagen verändert ist. Es werden Beeinträchtigungen hinzukommen, die in der Gesamtbetrachtung jedoch nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. → keine erhebliche Beeinträchtigung			
2.3.5	Naturdenkmäler	• Trockenhang an den Streithofer Alpen (2.560 m) • Waldsoll im Hohenhorster Forst am Nadrenseer Weg (3.540 m) • Förstereibruich im Hohenholzer Forst (3.890 m) • Moore bei Neu-Grambow (4.780 m) • Drei Naturdenkmäler in der Gemeinde Dobra (Gruppe von Hainbuchen, zwei Ahornblättrige Platanen, Gruppe von fünf Eschen) → keine erhebliche Beeinträchtigung			
2.3.6	Geschützte Landschaftsteile	nicht vorhanden (5.000 m Umkreis) → keine erhebliche Beeinträchtigung			
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope	Im unmittelbaren Betrachtungsraum der Eingriffsflächen (300 m-Umkreis) sind folgende gesetzlich geschützten Biotope vorhanden: • Biotopname: temporäres Kleingewässer; entwässert; trockengefallen; Flutrasen; Phragmites-Röhricht; Typha-Röhricht; Staudenflur; Weide Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. • Biotopname: temporäres Kleingewässer; Saum/Böschung; trockengefallen; Staudenflur; Gehölz Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.			



		• Biotopname: temporäres Kleingewässer; Großröhricht; Phragmites-Röhricht; trocken gefallen; Gehölz; Staudenflur Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. • Biotopname: temporäres Kleingewässer; trocken gefallen; Gehölz; Staudenflur Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg. • Biotopname: Röhrichtzone in der Uferzone des Schwennener Sees. Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe • Biotopname: Gebüsch/Strauchgruppe; Weide Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze • Biotopname: Hecke; Überhälter; sonstiger Laubbaum Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken • Biotopname: Hecke; Staudenflur; lückiger Bestand/lückenhaft Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken → keine erhebliche Beeinträchtigung
2.3.8	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	Nördlich des Plangebietes liegt in ca. 1.700 m Entfernung das Wasserschutzgebiet „Grambow“. → aufgrund der Entfernungen keine erhebliche Beeinträchtigung
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht relevant, da nicht zutreffend
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	Im 5.000 m Umkreis liegen keine Gebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte. Ramin, Grambow, Neu-Grambow, Schwennenz, Sonnenberg, Ladenthin, Kyritz, Lebehn, Glasow, Streithof und Hohenholz sind kleinere Ortschaften in Mecklenburg-Vorpommern. Auf der polnischen Seite des 5.000 m-Raums liegen die Ortschaften Barnislaw, Warnik, Bobolin, Male Stobno und Koscin. → keine erhebliche Beeinträchtigung
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- regionale Kulturdenkmale sind im Betrachtungsraum vorhanden (Gehöfte, Gräberfeld, Kirchen), allerdings besteht keine substantielle und funktionale Betroffenheit - keine überregionalen, touristisch wertvollen, international bedeutsamen Denkmäler im Umkreis vorhanden - keine Bodendenkmale in den Eingriffsbereichen <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> Kyritz: Landarbeiterhaus (UER 400) und das ehemalig Verwalterhaus (UER 401) Nadrensee: Gutshaus (UER 501), Leichenhalle (UER 505), Kirche inklusive eines Glockenstuhls (UER 504), Kriegerdenkmal (UER 503), Dorfstraße aus Straßenpflaster, gesäumt von Kopflinden (UER 502) Sonnenberg: Feldsteinkirche (UER 830), ehemaliges Pfarrhaus (UER 831), Friedhof mit entsprechendem Portal und umgebender Mauer (UER 829), mehrere Stallspeicher (UER 824, 825, 827, 828), Wohnhaus (UER 826) Schwennenz: mehrere Stallspeicher (UER 807, 808, 810, 812-814), ein Bauernhof, ein Wohnhaus (UER 811), Stall (UER 815), Feldsteinkirche inklusive der Friedhofsmauer (UER 817), Denkmal (UER 818), Stallspeicher (UER 819), Friedhof (UER 816) Lebehn: ehemalige Schule (UER 408), zwei Landarbeiterhäuser (UER 409/410), Stallungen (UER 409), Denkmal des ersten Weltkriegs (UER 412), Gutshaus Lebehn (UER 411)



		Grambow: Siedlungshaus (UER 265), Feldsteinkirche (UER 267), Grabmal (UER 266), Speicher (UER 268), Villa (UER 269) Ramin: Gutshaus inklusive Park (UER 695, 696), Wohnhaus samt Nebengebäude (UER 691-694), Kirche mit Portal und umgebender Mauer (UER 697, 705, 801), Speicher (UER 693), Stallspeicher (UER 690, 702-704), Wohnhäuser (UER 701), Scheunen (UER 698, 700), Bauernhof und Stall (UER 699, 800) Ladenthin: ehemalige Schule (UER 404), Kirche mit Kirchhofmauer (UER 406), Schmiede (UER 405) Glasow: Kirche inklusive Kirchhofportal und das Gebäude umgebender Mauer (UER 274), Denkmale mit Bezug zu den zwei Weltkriegen (UER 248, 249), Schule (UER 250), Stallspeicher (UER 245), Stall (UER 251), Wohnhaus (UER 246) Hohenholz: denkmalgeschützte Gefüge aus Gutsanlage sowie Park und Küchengarten Pomellen: Gutspark (UER 684), Kirche mit ihrer Kirchhofmauer (UER 685), Kriegerdenkmal (UER 686), Friedhofskapelle (UER 1157) Polen Barnislaw: Kirche St. Stanisława Kostka – römisch-katholische Zweigkirche Karwowo: mittelalterlich, gotische Kirche Bedargowo: Kirche der Heiligen Jungfrau Maria Hilfe der Christen Bobolin: Kirche Unserer Lieben Frau von der Immerwährenden Hilfe Koscino: Kirche Unserer Lieben Frau von Fatima Aufgrund der Entfernung der regionalen Baudenkmale zu den beantragten WEA sowie ihrer Art und Bedeutung wird davon ausgegangen, dass keine nachhaltige oder erhebliche Beeinträchtigung eintreten wird. Eine substantielle Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Als substantielle Beeinträchtigungen gelten die Beschädigung der Bausubstanz durch Luftschadstoffe, Wassereinwirkungen oder Erschütterungen. Die Baudenkmale werden durch die beantragten WEA in ihrem Schutzbestand und in ihrer prägenden Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigt. Aufgrund der Lage im Inneren von Siedlungsbereichen existieren geringe oder nur stark eingeschränkte Sichtbeziehungen zum Windpark. Es wird daher mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erhebliche Entwertung dieser Kulturgüter erfolgt (vgl. z.B. OVG Lüneburg 21.4.2022 – 12 MS 188/21, BeckRS 2022, 8542 Rn. 43; OVG Koblenz 8.4.2021 – 1 B 10081/21.OVG, BeckRS 2021, 6771 Rn. 31; OVG Greifswald 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, BeckRS 2023, 2396 Rn. 114). Durch die Vorbelastungen (u. a. Freileitungen, WEA, Siloanlagen) bestehen teilweise bereits negativ beeinträchtigte Sichtachsen (vgl. OVG Greifswald 7.2.2023 – 5 K 171/22 OVG, BeckRS 2023, 2396 Rn. 110). → keine erhebliche Beeinträchtigung Es besteht die Pflicht, während der Erdarbeiten entdeckte Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalbehörde zu melden.
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen	Das Vorhaben wirkt im Wesentlichen anlagebedingt durch die WEA sowie die für die Nutzungszeit der WEA dauerhaft aufrechtzuerhaltenden Zuwegungen und Kranstellflächen. Teilweise kann es auch zu bau- und betriebsbedingten Auswirkungen kommen. Grundsätzlich ist von folgenden Wirkfaktoren auszugehen: Schutzgut Boden: Flächenverlust und Flächeninanspruchnahme (Voll- und Teilversiegelung) → Im Bereich der geplanten Vollversiegelung gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren. Der Boden verliert seine Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als Grundwasserpuffer und -filter. Zum großen Teil wird der Bodenaushub zur Abdeckung der Fundamente wiederverwendet, so dass der Bodenverlust auf ein Minimum reduziert



	voraussichtlich betroffen sind	wird. Ein Großteil der beanspruchten dauerhaften Flächen wird nur teilversiegelt. Hier sind die Bodenfunktionen mit Einschränkungen gewahrt (z. B. Versickerung). Schutzgut Biotope: Flächenverlust und Flächeninanspruchnahme (Voll- und Teilversiegelung) → Für den Bau der Neuanlagen werden hauptsächlich intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht. Diese haben aufgrund der Bewirtschaftung (einhergehend mit Einsatz von Dünger, Artenarmut) nur eine geringe ökologische Bedeutung. Weiterhin werden sehr kleine Bereiche von Staudenflur und Grasflur verändert. Demnach hat das geplante Repowering nur einen verhältnismäßig geringen negativen Einfluss auf die Biotope am Planungsstandort. Schutzgut Wasser: Austritt wassergefährdender Stoffe → Laut Angaben des Anlagenherstellers werden nur geringe Mengen wassergefährdender Stoffe verwendet sowie die WEA mit entsprechender Technik ausgestattet, die auch geringe Mengen austretender Flüssigkeit schnell erkennt. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser, wie sie durch das Freiwerden größerer Mengen wassergefährdender Stoffe entstehen, ausgeschlossen werden. Schutzgut Luft (Schadstoffimmissionen): Verschmutzung der Luft durch Baufahrzeuge in der Bauphase → Während der Bauphase kann es temporär zur Emission von z. B. Luftschadstoffen oder Stäuben kommen. Für einen begrenzten Zeitraum können so negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft entstehen. Diese beschränken sich auf die Anlagenstandorte sowie die Zuwegung und das nähere Umfeld. Da diese negativen Auswirkungen nicht von Dauer sind, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft ausgeschlossen werden. Schutzgut Fauna: - Risiko Individuenverluste (Kollisionsrisiko, Rodungs- und Erdarbeiten) - Stör- und Meidewirkung (Lärmemissionen, Erschütterungen während der Rodungs- und Erdarbeiten) - Risiko der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Rodungs- und Erdarbeiten) - Lebensraumverlust durch Rodung → Durch Baumaßnahmen in der Brutzeit kann es zu Beeinträchtigung bodenbrütender Vögel kommen. Unter Beachtung einer Bauzeitenregelung kann eine Beeinträchtigung vollständig vermieden werden. Alternativ kann eine Vermeidungsmaßnahme (Vergrämung) notwendig werden, sollten die Bauarbeiten in den Brutzeiten liegen. Durch die Rotorbewegungen kann es zu einer erhöhten Kollisionsgefahr für flugfähige Tiere kommen. Negative Auswirkungen auf kollisionsgefährdete Arten (§ 45b BNatSchG) können pauschal nicht ausgeschlossen werden. Geeignete Maßnahmen i. S. v. Anlage 1 Abschn. 2 BNatSchG genügen für dieses Verfahren erfahrungsgemäß vollständig zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Schutzgut Mensch: - Schattenwurf (Auswirkung durch Rotorbewegung) Um die durch Schattenwurf hervorgerufenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu vermeiden, müssen die Richtlinien für die maximale Beschattungsdauer eingehalten werden. Zum Einhalten dieser Richtwerte werden die WEA mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet.
--	---------------------------------------	--



		- Schall Dauerhaft kommt es durch den Betrieb der Anlagen zu Schallimmissionen, die sich negativ auf das Schutzgut Mensch auswirken können. Das schalltechnische Gutachten besagt, dass alle Immissionsrichtwerte nach TA LÄRM (1998) eingehalten werden. - Wohnen Unter dem Aspekt der vorgenannten Wirkungen (Schall und Schattenwurf) kann auch der Aspekt des Wohnens gesehen werden. So werden die Auswirkungen durch gesetzliche Normen reguliert. Gleiches gilt auch für die spezielle Situation die sich aus dem Abstand zwischen dem Wohnort und dem Errichtungsort der WEA ergibt. Damit der Schutz des Wohnens gewährleistet wird, wurden Normen (§ 249 Abs. 10 BauGB) eingeführt. Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand der sich hieraus ableitet wird in allen zu betrachtenden Orten (siehe auch Tabelle 4) eingehalten. - baubedingter Lärm und Erschütterungen Der während der Errichtung der WEA durch die Bauarbeiten sowie das erhöhte Fahrzeugaufkommen entstehende Lärm ist nur temporär. Demnach können hierdurch verursachte erhebliche negative Auswirkungen auf Tiere und Menschen ausgeschlossen werden. Baubedingt kann es zu leichten Erschütterungen kommen. Diese können sich störend auf Tiere und Menschen auswirken. Da diese Erschütterungen nur temporär während der Phase der Errichtung der WEA durch Transport- und Baufahrzeuge zu erwarten sind und diese vor allem im direkten Umfeld des Planungsstandortes wirken, können erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Mensch ausgeschlossen werden. - Unfallrisiko Grundsätzlich sind mit der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Anlage auch erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit nicht ausgeschlossen. Der Zugang zur Anlage ist während des Betriebs nicht gestattet. Wartungsarbeiten o. ä. werden nur von geschultem und ausgewiesenem Personal durchgeführt, welche auf alle möglichen Gefahrenquellen hingewiesen werden. Somit sind auch unter diesem Gesichtspunkt keine Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten. Schutzgut Landschaftsbild: Veränderung des Landschaftsbildes → Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Bereich der geplanten Neuerrichtung im Windpark Schwennenz ergeben sich im Wesentlichen aus der technischen Überprägung der gewellten bis flachen, ackerbaulich geprägten Landschaft sowie den Bewegungseffekten (Rotorbewegung, Schattenwurf). Die optische Wirkung ist, ausgehend von der Reliefierung (geomorphologische Sichtverschattung) und den existierenden sichtverstellenden Landschaftselementen, unterschiedlich ausgeprägt. Am unmittelbaren Standort der geplanten WEA tritt die Sichtwirkung im Zusammenwirken mit der bestehenden Vorbelastung auf und naturgemäß am intensivsten in Augenschein. → Aufgrund der vorhandenen Vorlast wird die Intensität des Eingriffes jedoch deutlich gemindert. Am Standort besteht bereits ein Windpark aus vier Bestandsanlagen, welche ebenso bereits das Landschaftsbild dominieren. Dies vermindert auch deutlich die technische Überprägung des Landschaftsbildes durch die fünf neuen Anlagen. Da die geplanten WEA über 100 m höher sind als die Altanlagen, wird das Erscheinungsbild der Landschaft dennoch verändert. Sowohl südlich als auch nördlich bestehen weitere Vorlasten in Form von drei weiteren Windparks mit 6,
--	--	---



		16 bzw. 19 WEA. Die großräumige Empfindlichkeit des Landschaftsbildes kann insgesamt jedoch als gering eingestuft werden. → Der Konflikt zwischen WEA und Landschaftsbild ist nicht lösbar, da Windenergieanlagen für ihre Funktion und Wirtschaftlichkeit freie, exponierte Standorte benötigen. Zusammenfassend wird aufgrund der geringen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und der Möglichkeit einer Kompensation der entstehenden Eingriffe nicht von erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen des umgebenden Landschaftsbildes ausgegangen. Auch nach der Rechtsprechung zählt der Anblick von WEA zu den typischen Landschaftsbildern und stellt auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung von Erholung in der Landschaft dar (vgl. z.B. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10. November 2023 – 7 A 1553/22 –, Rn. 133, juris).
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Als grenznahe Projekt erstrecken sich die Untersuchungsräume auch auf das Nachbargebiet der Republik Polen. Die einschlägigen Schutzgüter wurden für den gesamten Untersuchungsraum betrachtet. Bei den grenzüberschreitenden Auswirkungen handelt es sich um die Schutzgüter Fauna, Mensch, Schutzgebiete und Landschaft.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Bei den Auswirkungen des geplanten Windparks handelt es sich um vermeidbare und minimierbare sowie kompensierbare Eingriffe. Eine besondere Komplexität der zu prognostizierenden Auswirkungen ist nicht zu erwarten. Ebenfalls ist die Schwere der Auswirkungen dadurch minimiert worden, dass ohnehin ein Gebiet bzw. eine Landschaft vorgesehen ist, die bereits durch bestehende Windenergieanlagen vorbelastet und zugleich auch geprägt ist. Boden Der Eingriff in das Schutzgut Boden, der durch die Versiegelung an den Anlagenstandorten sowie im Bereich der Zuwegung hervorgerufen wird, beschränkt sich auf verhältnismäßig kleine Flächen (Vergleich Neuversiegelung zu bestehender Versiegelung im WP). Der Eingriff in das Schutzgut Boden, der mit einem Verlust der Bodenfunktionen einhergeht, kann durch entsprechende bodenaufwertende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. → gering bis mittel Biotope Neben den bereits durch die bestehenden WEA beanspruchten Flächen erfolgt hauptsächlich die Neu-Versiegelung von intensiv genutzten Ackerflächen. Es werden keine wertvollen oder geschützten Biotope beansprucht und es erfolgen keine Rodungen. Der hervorgerufene Biotopwertverlust kann durch eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden. → gering Wasser Weder für die Errichtung der WEA noch deren Betrieb wird Wasser in Anspruch genommen. Bei fachgerechtem Umgang mit den für Bau, Betrieb, Wartung und Service verwendeten wassergefährdenden Stoffen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ausgeschlossen werden. → sehr gering Luft Zur Emission von z. B. Luftschadstoffen oder Stäuben kommt es nur während der Bauphase durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. → gering Fauna Mögliche Gefahren durch Kollisionen einzelner Individuen der Artengruppe Vögel können durch geeignete Maßnahmen gemäß Anlage 1 Abschn. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Der Betrieb der Anlagen erfolgt mit fledermausfreundlichen Betriebszeiten. Die unter Punkt 3.7 aufgeführten



		Maßnahmen sind vollständig geeignet, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden. → gering Mensch Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch umfassen insbesondere Schall- und Schattenimmissionen. Um hierfür geltende Richtwerte einzuhalten und eine Beeinträchtigung der Bevölkerung im Umfeld des WP Schwennenz zu verhindern wurden entsprechende Gutachten erstellt, die entsprechende Abschaltmodule und -zeiten festlegen mit deren Einhaltung eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung des Wohnens kann unter Einhaltung der gesetzlichen Normen (Abstände) ausgeschlossen werden. → gering Landschaft/Wohnen Durch den Neubau der WEA wird die Erscheinung des Landschaftsbildes negativ beeinflusst. Aufgrund der bereits vorhandenen Vorbelastung im Bereich des Vorhabenstandortes (insb. WEA des Bauabschnittes Schwennenz I) wird die Intensität des Eingriffes deutlich gemindert. Aus größerer Entfernung wird die Veränderung der Erscheinung des Landschaftsbildes nur gering sein. → gering
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Durch den Bau und Betrieb der 5 WEA können die oben beschriebenen Auswirkungen potenziell eintreten. Sie bewegen sich allerdings innerhalb der Rechtsnormen, Grenzwerte und Empfehlungen. Boden/Biotop: sicher Wasser: unwahrscheinlich - Anlage ist entsprechend technisch gesichert, Bau und Betrieb erfolgen nach Stand der Technik Luft: Bauphase sicher, Betriebsphase unwahrscheinlich Tiere: möglich - artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht eintreten - obwohl einzelne Zufallskollisionen nicht auszuschließen sind, liegt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor Mensch: - Erholung: möglich - Schall: sicher (unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte, sonst Abschaltung) - Schatten: sicher (unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte, sonst Abschaltung) - Wohnen: sicher Landschaftsbild: möglich - Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild
3.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Boden/Biotop: Verlust beim Bau der Anlagen, reversibel nach Rückbau der WEA Wasser: beim Betrieb der WEA, Auswirkungen unwahrscheinlich Luft: während des Baus der Anlagen (Staubbelastung durch Fahrzeuge auf Feldwegen) Tiere (Vögel, Säugetiere, Reptilien) - in der Bauphase durch Lärmemissionen, Erschütterungen und menschliche Anwesenheit (Scheueffekte) - potenzielle Beeinträchtigung während der Betriebszeit der WEA (Kulissenwirkung, Flächeninanspruchnahme, insbesondere Schlagopfergefahr während der Betriebszeit konstant, nach Rückbau verschwindet das Risiko) - bedingt reversibel (abhängig von der natürlichen Entwicklung der Populationen)



		- Fazit: der Bau von fünf geplanten Anlagen erfolgt auf einem naturschutzfachlich gering eingestuften Biotop Mensch: Bau und Betrieb der WEA, reversibel (beim Rückbau der WEA) Landschaftsbild: Bau und Betrieb der WEA, reversibel (beim Rückbau der WEA)
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Über die bereits im Untersuchungsraum vorhandenen bzw. sich in der Umsetzung befindlichen Vorhaben sind keine anderen Vorhaben bekannt.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Geplante Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: <u>Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden/Wasser/Biotop/Luft:</u> • die Herstellung von temporären Wege- und Montageflächen erfolgt als Teilversiegelung, die nach Ende der Bauzeit zurückzubauen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen ist • baubedingt anfallender Ober- und Unterboden ist fachgerecht zu trennen, auf Mieten aufzusetzen (DIN 18915) und nach Beendigung der Baumaßnahme entweder lagenweise entsprechend der ursprünglichen Schichtung wieder einzubauen, abzufahren oder zur Wiederherstellung aufzutragen • nach Abschluss der Arbeiten erfolgt eine Bodenlockerung auf den temporär beanspruchten Flächen bzw. auf den Flächen, wo die Mieten gelagert wurden • überschüssiger, während der Bauphase anfallender Erdaushub ist so zeitnah wie möglich vollständig von der Lagerfläche zu entfernen und abzufahren (s. §12 BBodSchV) • Regelmäßig sind Kontrollen durchzuführen, dass die eingesetzten Baumaschinen und Baufahrzeuge kein Öl oder Treibstoff verlieren; Gefahrenquellen, sind sofort zu beseitigen • für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Vorschriften der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ • bei Verdacht auf Bodenfunde sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde oder das Archäologische Landesmuseum zu informieren • während der Bauzeit ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 5 - 10 km/h für alle Fahrzeuge auf den Feldwegen einzuhalten, um die Staubbelastung zu minimieren (Beschilderung ist zu installieren) <u>Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für Schutzgut Mensch/ Landschaft</u> • Verwendung von Turm- und Rotorblattfarben, welche trotz wechselnder Lichtverhältnisse die Sichtbarkeit der Masten verringert; Verwendung von matten und gedeckten Anstrich, sodass möglichst keine Reflexionen entstehen • Ein Blitzschutzsystem sorgt dafür, dass Blitzstrom von den Rotorblättern oder der Gondeloberseite ins Erdreich abgeleitet wird • Bedarfsgerechte Befeuerung (die Kennzeichnung als Luftfahrthindernis schaltet sich nur dann ein, wenn sich ein Flugobjekt dem Windpark kritisch nähert), um Belästigungen durch die Nachtbefeuerung zu vermindern • Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung zur Reduzierung der optischen Beeinträchtigungen • Abschaltautomatik bei unzulässigem Schattenwurf • Anhalten der WEA bei Eisansatz, der Anlagentyp ist mit einer Abschaltautomatik ausgestattet



	• Im Schadensfall oder bei einer technischen Störung wird automatisch eine Meldung an die Leitstelle gesandt, diese kann die Anlage ferngesteuert abschalten <u>Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – Avifauna</u> • Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten Gehölzschnitt nicht während der Brutzeit der Gehölzbrüter (1. März bis 30. September) Baufeldfreimachung und Wegebau außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter (1. März bis 31. August) oder Verhinderung der Besiedlung des Baufeldes durch: Vergrämung mittels Pfosten mit Flutterbändern entlang des zukünftigen Baufeldes. Diese muss zu Beginn der Brutzeit installiert sein Unattraktive Gestaltung der Baufeldflächen durch vegetationslose Schwarzbrache. Diese wird von den meisten Bodenbrütern nicht zum Nestbau genutzt. Die Schwarzbrache muss zu Beginn der Brutzeit vorhanden und vegetationslos sein Bei Baufeldfreimachung während der Brutzeit Ökologische Baubegleitung (Begehung durch Gutachter sowie Dokumentation) • Absenkung des Kollisionsrisikos Verzicht auf breite Saumstreifen entlang der Zuwegung oder im Umring der Aufstellflächen Unattraktive Gestaltung des Mastfußes für Beutetiere von Greifvögeln (Offenhaltung) • Um eine nächtliche Anziehung von Vögeln zu minimieren, sollte die Anlage mit einer bedarfsgerechten Befeuerung ausgestattet werden. Dauerlicht zieht Vögel stark an und erhöht das Schlagrisiko <u>Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – Fledermäuse</u> • Leitstrukturen oder Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse werden nach derzeitiger Planung nicht gefährdet. Bei situativen Umplanungen ist ein Fachgutachter heranzuziehen. • Die fledermausfreundlichen Betriebs- und Abschaltzeiten können durch ein zweijähriges Gondelmonitoring an die örtlichen Fledermausaktivitäten angepasst werden. • Fledermausfreundliche Betriebszeiten wie folgt: 01.05. – 30.09. 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang Windgeschwindigkeit $\leq 6,5$ m/s Temperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$ Niederschlag ≤ 2 mm/h <u>Anwendung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – Reptilien</u> • Um ein Tötungs- und Verletzungsrisiko von Amphibien durch ein Überfahren von Baufahrzeugen ausschließen zu können, ist die Einrichtung von Amphibienschutzzäunen um die im Vorhabengebiet vorhandenen Kleingewässer während der gesamten Bauphase notwendig. • Baugruben und Kabelgräben sind regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, auf Amphibienbesatz durch die ÖBB zu kontrollieren. • Die Bauleitung sollte dahingehend sensibilisiert werden, die Baugruben und Kabelgräben selbstständig bei den täglichen Begehungen zu sichten. Funde sind umgehend der ÖBB zu melden.
--	--



		- Gefundene Amphibien sind durch die ÖBB sachgemäß zu entfernen und in geeignete Lebensräume (hier FFH-Gebiet Hohenholzer Forst und Kleingewässerlandschaft bei Kyritz) umzusetzen → Umsetzung von geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Kompensation für die Eingriffe in die Schutzgüter Boden/Biotope und das Landschaftsbild → Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild werden zudem über eine Ersatzgeldzahlung kompensiert.
4	Zusammenfassung/Fazit	
	Die vorliegende Unterlage dient der Vorprüfung der Auswirkungen des Projektes auf die Umweltbelange. Nach Ziffer 54.1 UVP-VwV 2025 richtet sich die Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen nach den Normen des deutschen Rechts. In der vorliegenden Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung wurden die Auswirkungen des Baus und des Betriebs von fünf neuen Windenergieanlagen als östliche Erweiterung des Windparks Schwennenz dargestellt. Das Vorhaben umfasst eine Reihe von Auswirkungen auf die einschlägigen Schutzgüter. Schutzgut Mensch Durch den Betrieb der WEA kommt es vorübergehend zu Beeinträchtigungen durch den Bau der WEA. Dauerhaft kommt es zu Schallimmissionen und Schattenwurf durch den Betrieb der WEA. Die einschlägigen Normen werden u. a. unter der Berücksichtigung von Abschaltzeiten (Schattenwurf) eingehalten. → Keine Erheblichkeit Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Durch die Errichtung und den Betrieb werden im Umfeld der WEA keine Brutvögel beeinträchtigt. Zugkorridore werden ebenso wie Rastplätze nicht beeinträchtigt. Im unmittelbaren Umfeld der konkreten Bauflächen und Zuwegungen können Amphibien beeinträchtigt werden. Durch geeignete Schutzmaßnahmen während der Bauphase (Amphibienschutzzaun) können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Im Untersuchungsraum ist das Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Durch den Betrieb kann es zu Beeinträchtigungen der Artengruppe kommen. Durch einen fledermausfreundlichen Betrieb (Abschaltzeiten) ist eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen. Die Errichtung der WEA nebst ihrer Nebenanlagen und Zuwegungen werden auf naturschutzfachlich geringwertigen Biotopen errichtet. Die biologische Vielfalt wird durch das Vorhaben nicht berührt. → Keine Erheblichkeit Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft Eine besondere Bedeutung kommt unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen Freiflächen zu, die in ihrem ökologischen Kontext für eine nachhaltige Entwicklung von Bedeutung sind. Es gibt viele Synergien zwischen den Schutzgütern Boden und Fläche. Der Flächenverbrauch für das geplante Vorhaben beschränkt sich auf die dauerhaften Bauflächen. Für das Vorhaben werden dauerhaft 19.170,9 m² in Anspruch genommen. Durch die dauerhafte Versiegelung gehen im Umfang von 471,4 m² die Bodenfunktionen verloren. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung besitzen die beanspruchten Flächen keine besondere Bedeutung im Hinblick auf eine ökologische und nachhaltige Flächennutzung. Durch den geringen Grad der Versiegelung und der Gewährleistung des seitlichen Abflusses von Niederschlägen kommt es zu keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das Vorhaben. Das Klima ist eine der wichtigsten regulierenden Größen für zahlreiche Prozesse der belebten und unbelebten Umwelt. Temperatur, Strahlungs- und Feuchtedargebot sind wichtige Faktoren für pflanzliches wie tierisches Leben. Durch den Eingriff gehen teilweise die Funktionen der Böden und der betroffenen Biotope verloren bzw. werden vermindert. Ferner ist durch die Förderung und	



	Nutzung erneuerbarer Energien eine Reihe klimawirksamer Synergieeffekte verbunden, die zu einer Reduktion der Belastung von CO₂ aus der Verstromung fossiler Brennstoffe resultieren. Das Schutzgut Landschaft wird über das Landschaftsbild abgebildet. Unter dem Landschaftsbild wird das gesamte wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft verstanden, welches durch die Natur als auch durch kulturelle Einflüsse geprägt wird. Von allen Landschaftsfaktoren wird mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen das Landschaftsbild am stärksten beeinflusst, da sie aufgrund ihres technischen Charakters, ihrer Größe und der Rotorbewegungen in der offenen Landschaft weit sichtbar sind. Auf Grund der technischen Dimension der WEA ist eine Wahrnehmung über den eigentlichen Errichtungsort hinaus zu erwarten. Dennoch ist er auf Grund der Vorbelastung und unter Berücksichtigung der geplanten Kompensationsmaßnahmen die Beeinträchtigung als nicht erheblich anzusehen. → Keine Erheblichkeit kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Die im näheren Umfeld vorhandenen Kulturgüter (Bau- und Kulturdenkmale) sind überwiegend von lokaler Bedeutung. Es handelt sich um Kirchen, Wegweiser, Häuser, Stallungen, Gehöfte, Erinnerungsstätten und Bodendenkmale. Die bauzeitliche Wirkung der Kräne auf Baudenkmäler sind mit den anlagenbedingten visuellen Effekten vergleichbar, sie sind jedoch zeitlich begrenzt und werden deshalb als unerheblich bewertet. Hinweise auf Vorkommen von Bodendenkmälern im Baubereich liegen nicht vor. Die Baudenkmale werden durch die beantragten WEA in ihrem Schutzbestand und in ihrer prägenden Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigt. Aufgrund der Lage im Inneren von Siedlungsbereichen existieren geringe oder nur stark eingeschränkte Sichtbeziehungen zum Windpark. Es wird daher davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erhebliche Entwertung dieser Kulturgüter erfolgt. Durch die bestehenden Vorbelastungen (u. a. Freileitungen, Funkmasten, WEA) bestehen teilweise bereits negativ beeinträchtigte Sichtachsen. → Keine Erheblichkeit Nach gutachterlicher Einschätzung ist weder im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland noch im Hoheitsgebiet der Republik Polen mit einer erheblichen Umweltbetroffenheit eines anderen Staates i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 2 WindBG zu rechnen. Sämtliche vorhabenbedingte Auswirkungen bleiben unter der jeweils maßgeblichen Erheblichkeitsschwelle. Alle eventuell nachteiligen Auswirkungen sind mit langfristig erprobten, teils gesetzlich anerkannten Maßnahmen vermeid- bzw. verminder- und kompensierbar. Sämtliche vorhabenbedingte Auswirkungen bleiben damit jedenfalls unter der jeweils maßgeblichen Erheblichkeitsschwelle. Deshalb besteht nach diesseitiger Auffassung, auch unter Berücksichtigung des Teilnahmewunsches der Republik Polen, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
--	--

Jena, den 21.05.2026



Olaf Müller

(Dipl. Biol., Dipl. Bw.; Geschäftsführer)



4 Literatur

- BFAG 2026 https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/WKSB_2021/in-dex.html?lang=de&vm=2D&s=72223.9637340248&r=0&c=850205.6693089507%2C5927616.814319522
- BFN (Bundesamt für Naturschutz) (2011): Naturräume Deutschlands <<https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-06/grossraum.pdf>>.
- BFN (Bundesamt für Naturschutz) (2015): Schutzwürdige Landschaften. Interaktiver Kartendienst zu den Landschaften in Deutschland. <<https://geodienste.bfn.de/landschaften?lang=de>> (Stand: 2015) (Zugriff: 2026).
- BLDAM - Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum <https://geoportal.brandenburg.de/detailansichtdienst/ren-der?view=gdi&b&url=https%3A%2F%2Fgeoportal.brandenburg.de%2Fgs-json%2Fxml%3Ffileid%3D0ccce4cd-57f8-4259-aac6-4046221d27ed>
- CLIMATE-DATA.ORG (o.S.): Klima Wergahna <<https://de.climate-data.org/europa/deutschland/mecklenburg-vorpommern/grambow-167077/>> (Stand: o.S.) (Zugriff: 2026).
- Dobra, Gemeinde: Raport o stanie Gminy Dobra za rok 2023 (<https://bip.dobraszczecinska.pl/raport-o-stanie-gminy-dobra-za-rok-2023.html?>)
- dwif-Consulting GmbH – Wirtschaftsfaktor Tourismus für die Uckermark (2023), M. Sporer und I. Kersten, Sonnenstr. 27, 80331 München
- GeoPortal.MV (Geodateninfrastruktur Mecklenburg-Vorpommern) (2026): Verschiedene INSPIRE-Geodatendienste über WMS-Datendarstellung. <<https://www.geoportal-mv.de/portal/>> (Stand: 2026) (Zugriff: 2026).
- IHK Brandenburg: <https://www.neubrandenburg.ihk.de/international/hdw/aktuelles/aktuelles-haus-der-wirtschaft-detailansicht/westumfahrung-von-stettin-bald-koennen-die-bauarbeiten-starten-2025>
- Krzysztof Borkowski, Jacek Borzyszkowski, Wojciech Fedyk, Anna Gardzińska, Piotr Gryszel, Agnieszka Sawińska - Der polnische Tourismussektor in den Beziehungen zu Deutschland
- Naturschutzfonds Brandenburg (2015): Managementplanung Natura 2000 für das FFH-Gebiet 111
- UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 23.10.2024 I Nr. 323.